

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564
Tel: 0172 9683511

18439 Stralsund, Neuer Markt 5
Tel: 03831 203496
Fax: 03831 203498

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

5. Änderung Flächennutzungsplan Neuenkirchen

(Bereich ehemalige Raketenstation und Hoch Hilgor)

Gemeinde Neuenkirchen

Genehmigungsfassung

Fassung vom 17.11.2010, Stand 30.08.2011/24.04.2014



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Ziele und Grundlagen der Planung.....	3
1.1.) Geltungsbereich.....	3
1.2.) Planungsziele	3
1.3.) Übergeordnete Planungen.....	4
1.3.1.) Darstellung im Flächennutzungsplan.....	4
1.3.2.) Erfordernisse der Raumordnung.....	4
1.4.) Zustand des Plangebietes	6
1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes.....	6
1.4.2.) Schutzgebiete innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes.....	8
1.4.3.) Luftverteidigungsanlage Putgarten.....	10
2.) Städtebauliche Planung.....	10
2.1.) Teilfläche A.....	10
2.1.1.) Nutzungskonzept.....	10
2.1.2.) Alternativen.....	14
2.1.3.) Flächenbilanz.....	14
2.1.4.) Erschließung.....	14
2.2.) Teilfläche B.....	16
2.2.1.) Nutzungskonzept.....	16
3.) Auswirkungen/ Umweltbericht.....	16
3.1.) Abwägungsrelevante Belange.....	16
3.2.) Umweltbericht.....	17
3.2.1.) Allgemeines.....	17
3.2.2.) Schutzgüter des Naturraumes.....	20
3.2.3.) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich.....	25
3.2.4.) Mensch und seine Gesundheit.....	25
3.2.5.) Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	26
3.2.6.) Wechselwirkungen.....	26
3.2.7.) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	27
3.2.8.) Zusammenfassung.....	35

1.) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1.) Geltungsbereich

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen:

- Zum Einen als Teilbereich A das Gebiet der früheren Raketenstation, nördlich des Weilers Moritzhagen gelegen, das im Norden, Westen und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden an die Gemeindestraße nach Breetz grenzt.
- Zum Anderen als Teilbereich B der bestehende Ausflugsparkplatz mit Imbiss am Aussichtsturm Hoch Hilgor.

1.2.) Planungsziele

Für Teilbereich A (ehemalige Raketenstation) strebt die Gemeinde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des § 1a(2) BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) eine geordnete Nachnutzung der großen Militärbrache an (Konversion). Angesichts der Größe der Fläche wird eine differenzierte, in den einzelnen Bestandteilen der Gemeindegröße angepasste Nutzungsmischung vorgesehen.

- Auf den topographisch geeigneten, da nach Süden exponierten Flächen soll eine Freiflächensolaranlage entstehen (Sonstige Sondergebiete „Freiflächensolaranlage“ nach §11 BauNVO). Die Solarenergienutzung als Beitrag zu einer CO₂ neutralen Energieerzeugung entspricht den kurz- und mittelfristigen Zielen des nationalen/globalen Klimaschutzes.
- Auf den nach Norden geneigten, damit für die Solaranlage ungeeigneten Flächen soll eine naturnahe, familiengerechte Ferienanlage als Erholungssondergebiet nach §10 BauNVO entstehen. Das Potenzial der großen Fläche soll genutzt werden, um darüber hinaus ergänzende Angebote, neben Gastronomie und Verkaufsstelle u.a. Schwimmbecken, (Pony)-Reiten, Streichelzoo, Spielplatz u.a. anzubieten. Die geschaffene touristische Infrastruktur soll dem Tourismus in der Gemeinde insgesamt zugute kommen.
- Das derzeit dargestellte Gewerbegebiet wird im Wesentlichen beibehalten. In den bestehenden Gebäuden sollen ergänzende Funktionen und Nutzungen angesiedelt werden. Die in der Begründung des bisherigen Flächennutzungsplans enthaltene, aus Rücksicht auf die benachbarten vorhandenen Wohnhäuser geforderte Einschränkung auf nicht wesentlich störendes Gewerbe wird in der Neuausweisung als GEe berücksichtigt.
- Der östliche, vom ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb erworbene Teilbereich wird aus dem bisherigen Gewerbegebiet herausgenommen und neu als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft werden damit gewahrt.

Die im Plangebiet bestehenden Bodendenkmale (bronzezeitliches Gräberfeld mit zwei erhaltenen Hügelgräbern) werden nachrichtlich vermerkt.

Gleichzeitig soll die Planzeichnung im Teilbereich B Hoch Hilgor um den bestehenden Ausflugsparkplatz mit Imbiss am Aussichtsturm durch eine entsprechende Symboldarstellung ergänzt werden.

1.3.) Übergeordnete Planungen

1.3.1.) Darstellung im Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Neuenkirchen gibt es einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der die ehemalige Raketenstation größtenteils als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche“ und überlagernd als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausweist. Der Rückbau der bestehenden Anlagen im Areal der früheren militärischen Liegenschaft sollte als Öko-konto stufenweise finanziert und umgesetzt werden.

Ein kleinerer Teilbereich mit ca. 1,7ha im Südosten ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Mit der Ausweisung sollte eine maßvolle Entwicklung von Gewerbe und Handwerk in der Gemeinde ermöglicht werden.

Der Bereich des Ausflugsparkplatzes ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, der Aussichtsturm als Symbol verzeichnet.

Der gesamte Höhenzug ist nachrichtlich überlagernd als geschütztes Geotop Os-Rücken dargestellt. In der aktuellen Schutzgebietsliste ist der Os-Rücken als gesetzlich geschütztes Geotop nicht mehr enthalten.

1.3.2.) Erfordernisse der Raumordnung

Das Plangebiet ist in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) überlagernd als Tourismusentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz ausgewiesen. Angesichts der militärischen Vornutzung (zahlreiche Bunkeranlagen) sowie der topographischen Situation auf dem Höhenzug mit entsprechender Neigung und Höhenlage wird das Plangebiet jedoch weder landwirtschaftlich genutzt noch besteht Hochwassergefahr.

Wie die Ortslagen bleibt das Plangebiet als frühere Militärfläche aus dem Vorbehaltsgebieten für

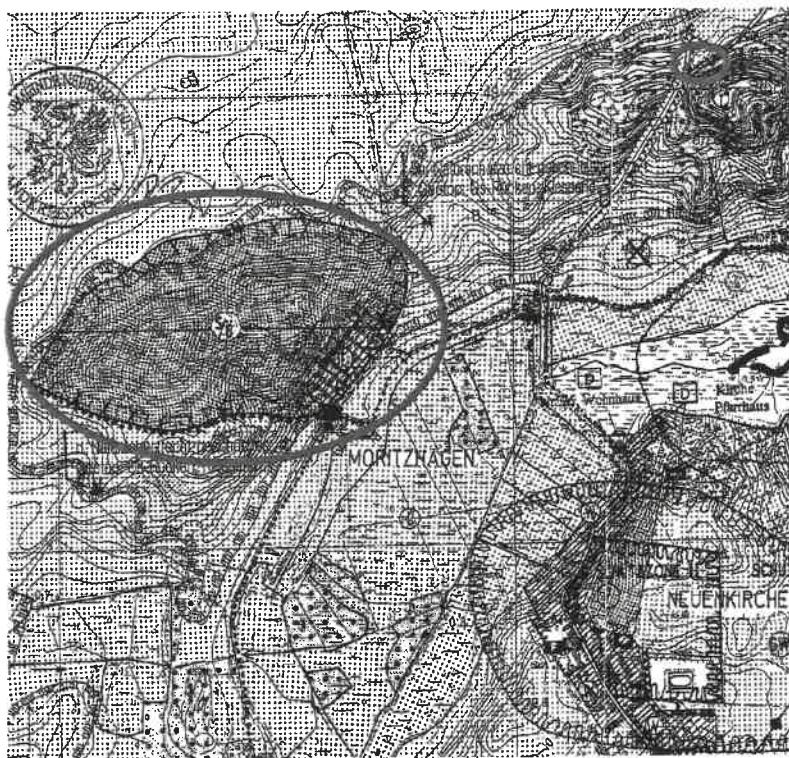


Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit den beiden Teilbereichen

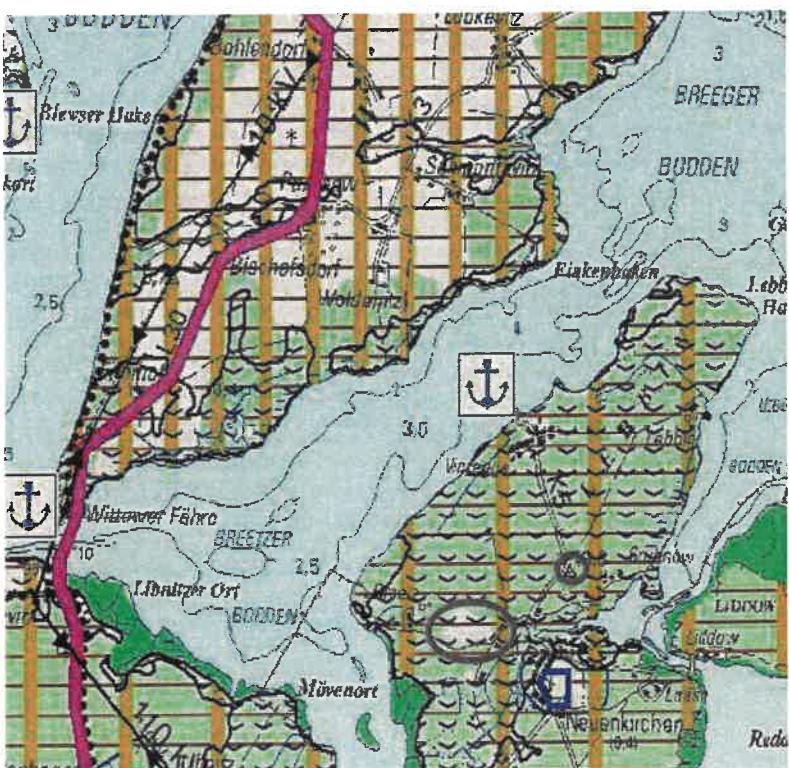


Abbildung 2: Ausschnitt Karte RREP VP

Naturschutz und Landschaftspflege ausgespart.

Die Gemeinde Neuenkirchen gehört nach 3.1.1(4) zum strukturschwachen ländlichen Raum. In den strukturschwachen ländlichen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt werden. Mit der Entwicklung zusätzlicher wirtschaftlicher Funktionen für die Orte in diesen Räumen sollen die Räume so stabilisiert werden, dass sie einen attraktiven Lebensraum für die Bevölkerung bieten. Als wirtschaftliche Grundlagen für die strukturschwachen ländlichen Räume sollen zum Beispiel die Bereiche Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien unterstützt werden.

Mit der überlagernden Ausweisung des Gemeindegebiets als Tourismusentwicklungsraum ist dabei im Falle von Neuenkirchen im RREP VP der Tourismusentwicklung besondere Bedeutung zugeschrieben worden. Nach 3.1.3(6) sollen die Tourismusentwicklungsräume unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.

Dabei ist nach 3.1.3(14) in Tourismusräumen sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Begründend wird ausgeführt, dass Camping- und Wohnmobilstellplätze ein wichtiges und heutzutage nicht mehr preiswertes Beherbergungsangebot bieten, das der Mobilität und der Naturverbundenheit der Urlauber entgegenkommt. Durch entsprechende Begrünung der Plätze und eine landschaftsgerechte Gestaltung passen sie sich heutzutage gut in das vorhandene Landschaftsbild ein. Allerdings sollte zukünftig die Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Dienstleistungsservices im Vordergrund stehen, um den Bedürfnissen der Campingtouristen gerecht zu werden. Zur Erhöhung der Einkommenseffekte in der Region ist es wichtig, dass die Campingplätze überwiegend für Touristen zur Verfügung stehen.

Nach dem Raumordnungserlass vom 06.05.1996 sind in der Regel für größere Beherbergungsanlagen wie Ferienanlagen mit mehr als 100 Wohneinheiten oder Camping- und Wohnmobilplätze mit mehr als 200 Stellplätzen nach Prüfung des Einzelfalls Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen. Mit einer Kapazität von 40 Ferienhäusern und 90 Standplätzen bleibt die Planung jeweils deutlich unterhalb der Hälften der beiden einzelnen Schwellenwerte.

Gemäß 6.5(8) RREP VP sollen Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden. In der Begründung wird ausgeführt, dass durch die hohe jährliche Sonnenscheindauer in der Region gute Möglichkeiten für die Nutzung der Solarenergie bestehen.

Zur allgemeinen Siedlungsentwicklung führt das RREP VP unter 4.1 in Übereinstimmung mit den Aussagen des § 1a(2) BauGB als Grundsätze aus: (6) Grundsätzlich ist der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben. (7) Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Dabei ist den Ansprüchen an eine ressourcenschonende ökologische Bauweise Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze werden durch die parallelen Aussagen zum Bodenschutz unter 5.1.2(2) bekräftigt.

Für Standorte von Bundeseinrichtungen wird in 4.3.4 dabei als Grundsatz ausgegeben: (3) Für die im Tourismusschwerpunkt- bzw. -entwicklungsraum gelegenen Konversionsflächen soll eine touristische Nutzung angestrebt werden. An geeigneten Standorten ist auch eine gewerbliche Nutzung möglich.

1.4.) Zustand des Plangebietes

1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Teilbereich A

Das Plangebiet der ehemaligen Raketenstation liegt im direkten Anschluss an landwirtschaftliche Nutzflächen auf einem markanten Höhenzug (Os-Rücken).

Im Plangebiet befinden sich seitens der militärischen Vornutzung zahlreiche Gebäude sowie vor allem umfangreiche Bunkeranlagen. Das Gelände liegt weitgehend brach. Eine Nachnutzung findet bisher lediglich in den Hallen im Südosten statt, die der ortsansässige Landwirtschaftsbetrieb als Technikstützpunkt (Fahrzeughalle und Lager) nutzt. Auf einer kleinen Teilfläche (514qm) im Süden befindet sich eine seismographische Messstation der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), die erhalten bleibt und nicht Bestandteil des Vorhabens ist. Gemäß Vereinbarung (dingliche Sicherung) mit der BGR bedürfen die Errichtung sowie Veränderung baulicher Anlagen innerhalb eines Radius von 250 m von der Messstation der Zustimmung der BGR.

Das Gelände der ehemaligen Raketenstation gliedert sich in zwei Teilflächen.



Abbildung 3a,b: Ruinen mit Schornstein

Der mit knapp 20 ha größte Teil liegt auf dem Höhenzug (oberhalb 10m HN, einzelne Erhebungen



Abbildung 4a,b: Unterstände



großer Raketenbunker

bis 28,9 m HN) und ist durch eine massive, weithin sichtbare Betonmauer eingegrenzt. Das Gelände wird bestimmt durch die im Gelände verstreut liegenden großen Bunker und massiven Unterstände (vgl. Bild 4), die die Silhouette des Höhenzugs stören. Neben den Bunkern beeinträchtigen vor allem die im Süden an der Gemeindestraße nach Breetz liegenden ruinösen Gebäude sowie der hoch aufragende Schornstein (vgl. Bild 3) das Landschaftsbild.

Im Südwesten liegt am Fuß des Höhenzuges das früheren Kasernenareal (diverse Plattenbauten und Fahrzeughallen), das bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans als GE-Gebiet ausgewiesen wurde. Während der östliche Bereich durch den ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb Technikstützpunkt genutzt wird, liegt der östliche Abschnitt mit den großen Plattenbauten seit Jahren brach. Der rund 72 m lange dreigeschossige Plattenbau sowie der benachbarte Schornstein sind trotz der Lage am Fuß des Hügels weithin sichtbar und stören das Landschaftsbild empfindlich vor allem aus Richtung der Ortslage Neuenkirchen.

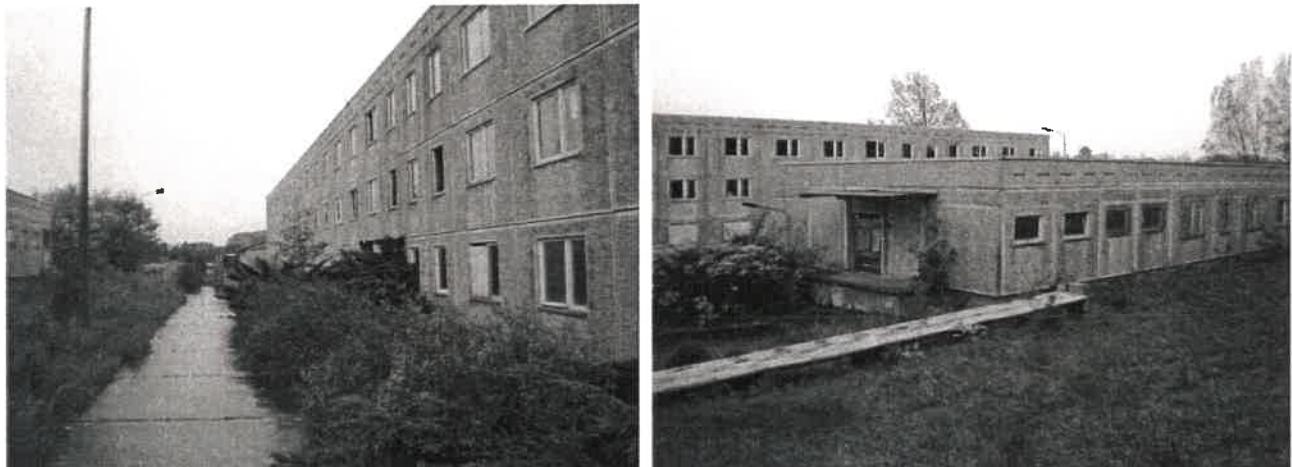


Abbildung 5a,b: Plattenbauten im Kasernenareal



Abbildung 6: Luftbild mit Plangebiet (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Erreicht wird das Plangebiet über eine als landwirtschaftlicher Weg ausgebauten Gemeindestraße (nach Breetz), die im Flächennutzungsplan als Hauptwanderweg ausgewiesen ist.

Im Umfeld des Plangebiets liegen verschiedene Einzelgehöfte und kleine Weiler (Splittersiedlungen).

Teilbereich B

Der an der Kreisstraße K5, die von der Landesstraße L30 über Neuenkirchen nach Vieregge führt, gelegene Ausflugsparkplatz bietet je nach Disziplin der Autofahrer ca. 20 Pkw-Stellplätze. Südlich des Weges nach Lebbin gelegen grenzt der Parkplatz im Westen, Süden und Osten an Wald an.

Vom Parkplatz aus erreicht man in wenigen Minuten den stark frequentierten Aussichtsturm Hoch Hilgor, der einen dem Jagdschloss Granitz vergleichbar spektakulären Rundblick über die vielgestaltige Boddenlandschaft erlaubt. Im Sommer wird zur Versorgung der zahlreichen Besucher auf dem Parkplatz ein mobiler Imbiss betrieben.



Abbildung 7: Luftbild Ausflugsparkplatz
(Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

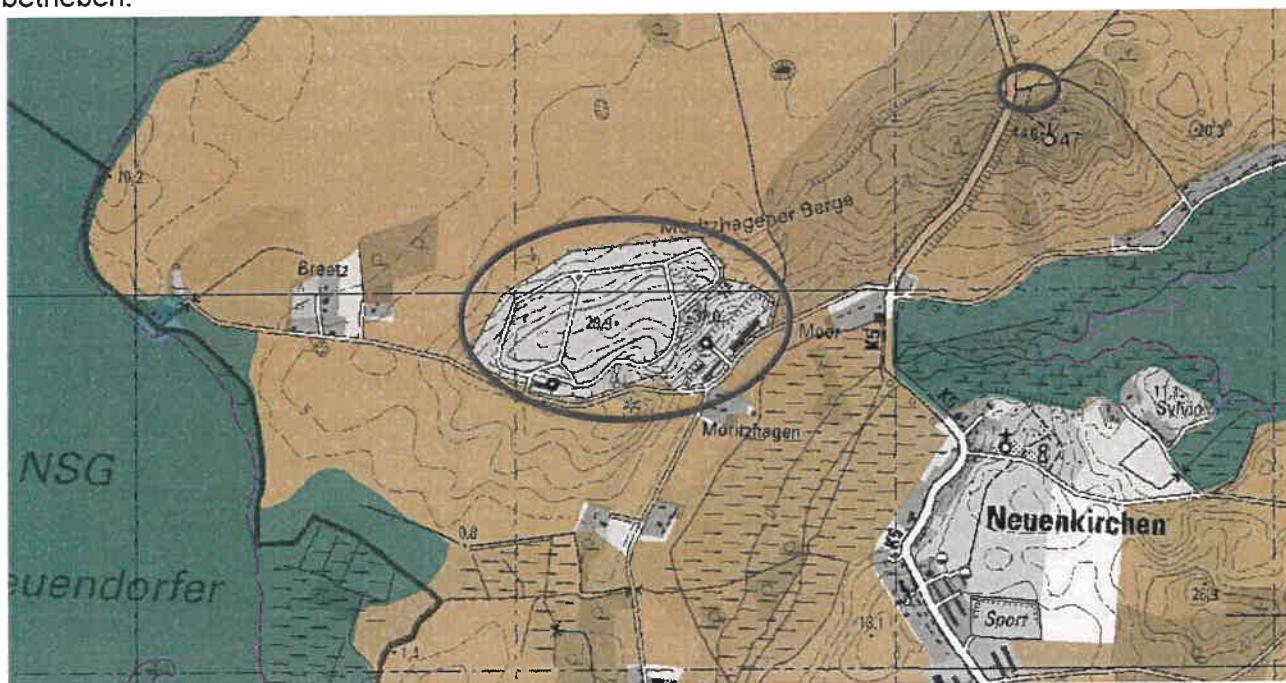


Abbildung 8: FFH-Gebiete (blau) und EU-Vogelschutzgebiete (braun)

1.4.2.) Schutzgebiete innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Nähe zu folgenden Schutzgebieten: bzw. überlagert diese teilweise.

Schutzgebiete nach internationalem Recht:

- Teilbereich A liegt allseitig angrenzend an das EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenboden von Rügen“ (früher SPA 1446-40) mit insgesamt 20.739 ha. Die Grenze des Schutzgebiets entspricht der Einzäunung des Plangebiets. Die frühere Militärliegenschaft ist wie der benachbarte Siedlungssplitter Moritzhagen (bzw. wie die Siedlungsflächen der

Gemeinde allgemein) aus dem Vogelschutzgebiet ausgespart.

Der bestehende Parkplatz im Teilbereich B liegt innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets. Am 5. Juli hat das Kabinett der Landesregierung den Erlass der Vogelschutzgebietslandesverordnung für das Schutzgebiet zugestimmt; die Schutzgebietsverordnung ist inzwischen in Kraft getreten.

- Südwestlich bzw. westlich in einem Abstand von rund 575m sowie östlich in einem Abstand von rund 325m zum Teilbereich A liegt das FFH-Gebiet „Nordrügensche Boddenlandschaft“ mit EU-Nummer: DE 1446-302.
Der bestehende Parkplatz im Teilbereich B liegt in einem Abstand von rund 530m nordwestlich des FFH-Gebiets.

Schutzgebiete nach nationalem Recht:

- Südwestlich in rund 550m Entfernung zum Teilbereich A befindet sich das Naturschutzgebiet „Neuendorfer Wiek mit Insel Beuchel“ (Nummer: 321), das mit teilweise anderer Abgrenzung überlagernd auch als FFH-Gebiet ausgewiesen ist (s.o.).
- Im Teilbereich A befinden sich folgende § 20-Biotope:
 - RUE00926 „Gebüsch/ Strauchgruppe; trockengefallen“ als Naturnahes Feldgehölz mit einer Fläche von 1.113qm,
 - RUE00931 „Gebüsch/ Strauchgruppe; trockengefallen“ als Naturnahes Feldgehölz mit einer Fläche von 178qm.

Insbesondere die im Teilbereich A bestehenden Bunker, teilweise aber auch die Gebäude (Plattenbauten) haben sich in den Jahren des Leerstands zu regional bekannten Fledermausquartieren entwickelt und stehen damit unter dem Schutz des §44 BNatSchG. Angesichts einer generellen Eignung des Geländes ist darüber hinaus das Vorkommen geschützter Vogelarten sowie von Reptilien nicht auszuschließen.

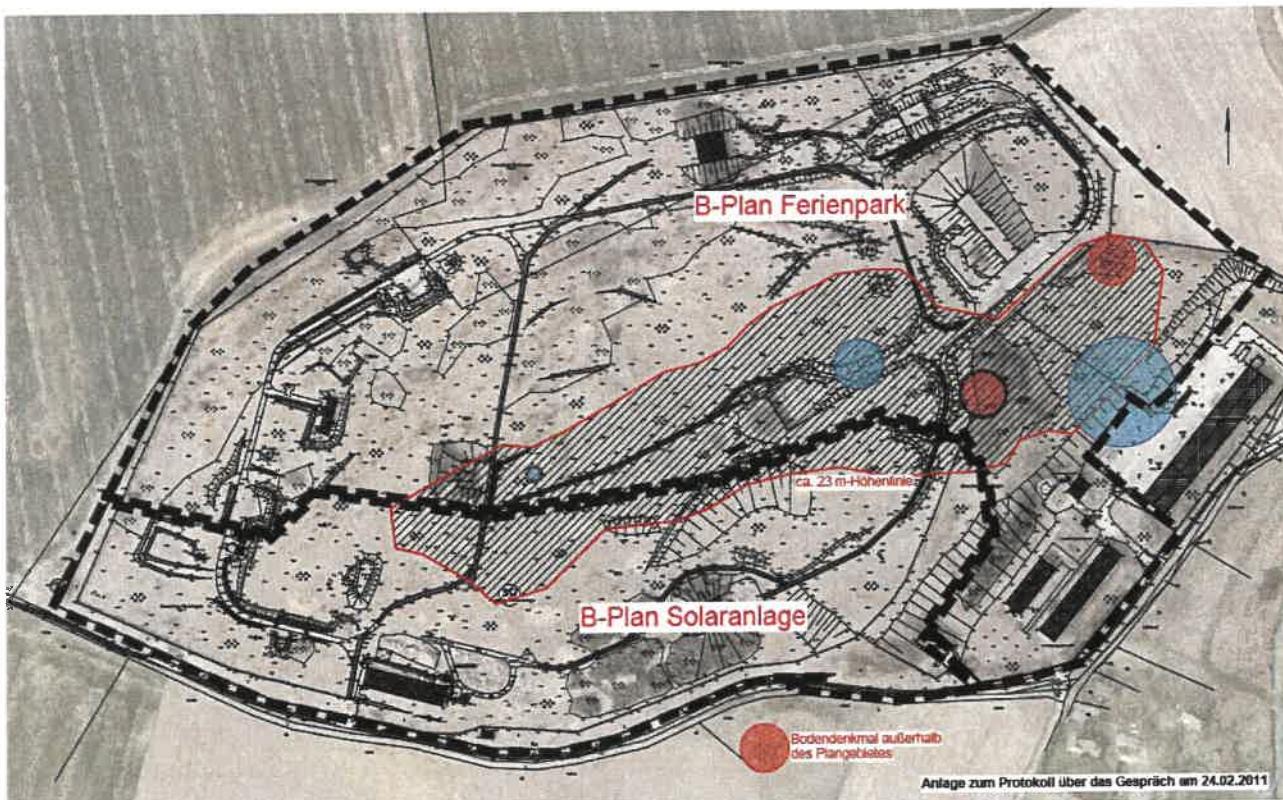


Abbildung 9: Karte der Bodendenkmale und Verdachtsfläche gem. Fachabstimmung vom 24.02.2011

Im Teilbereich A befinden sich Bodendenkmale (bronzezeitliches Gräberfeld mit zwei erhaltenen Hügelgräbern). Der markante, von Südwest nach Nordost verlaufende Höhenrücken wurde in der Bronzezeit als Bestattungsplatz genutzt. Von dieser Nekropole sind Anfang des 19. Jahrhunderts

30 Hügelgräber überliefert (F. von Hagenow 1829). In der aktuellen Denkmalliste sind nur noch 5 Gräber verzeichnet. Davon ist das Erscheinungsbild von zwei Gräbern innerhalb des ehemaligen Militärgeländes durch Bunkerbauten schwer beeinträchtigt, zwei Gräber liegen im Wald und nur ein einziges Grab liegt auf freiem Feld (südlich der Gemeindestraße nach Breetz).

In der aktuellen Karte der Bodendenkmale sind neben den beiden erhaltenen prägnanten Hügelgräbern (rot) nur zwei vergleichsweise kleine Bodendenkmale auf der Kuppe sowie ein etwas größeres im Bereich des Landwirtschaftsstützpunkts (blau) eingetragen.

1.4.3.) Luftverteidigungsanlage Putgarten

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wirkungsbereiches der Luftverteidigungsanlage Putgarten. Die Bauhöhenbegrenzungen werden eingehalten. Das Aufstellen von Photovoltaikanlagen ist gesondert zu beantragen. Sollte das Aufstellen von Baukränen notwendig sein, ist dies direkt bei der Wehrbereichsverwaltung Nord, Dezernat IUW 4, Militärische Luftfahrtbehörde, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, zu beantragen.

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Teilfläche A

2.1.1.) Nutzungskonzept

Angesichts der Größe des früheren militärisch genutzten Areals von gut 25 ha wird für das Plangebiet eine Zusammenstellung unterschiedlicher Nutzungsbausteine vorgesehen. Nur so kann gesichert werden, dass die einzelnen Bausteine hinsichtlich ihrer jeweiligen Größe überschaubar und kleinteilig bleiben und sich damit harmonisch in die Entwicklung der Gemeinde eingliedern lassen.

- Die südliche Hälfte wird als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächensolaranlage“ ausgewiesen. Auf der nach Süden fallenden Fläche können auf ca. 6-7 ha eine Leistung von ca. 2 MWp und damit die Versorgung für ca. 1.100 Haushalte gesichert werden, was gegenüber einer Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe eine CO₂ Entlastung von rund 25.000 t bedeutet.
- Die nördlich Hälfte wird als Erholungssondergebiet ausgewiesen. Die auf Familien ausgerichtete Anlage mit einer Beherbergungskapazität von 40 Bungalows (160 Betten) und 90 Touristikcampingstandplätzen (statistisch 360 Gäste bei 4 Gäste / Standplatz)¹ wird über umfangreiche Freizeitangebote verfügen (z.B. Schwimmbad, Pony-Reiten, Streichelzoo, Spielplatz, evtl. Bowling), die auch externen Gästen zur Verfügung stehen und das touristische Infrastrukturangebot in der Gemeinde wesentlich verbessern werden.
- Das bereits ausgewiesene Gewerbegebiet wird (mit Ausnahme der von der Landwirtschaft genutzten Flächen) beibehalten, aber neu als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. In den bestehenden Plattenbauten können nach Umbau und teilweisem Rückbau sowohl einzelne Funktionen der Sondergebietnutzungen (Verwaltung, Rezeption mit Verkaufsstelle, Fahrradverleih) als auch ergänzende, nicht störende gewerbliche Nutzungen untergebracht werden. Angesichts des Gebäudebestands ist hierbei vor allem an örtliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe wie z.B. Vermietungs- und Hausmeisterservice o.ä. zu denken.
- Teilstücken im Südosten sowie Osten wurden bereits aus der Gesamtfläche herausgelöst und werden durch den ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb genutzt (Technikstützpunkt,

1 Gemäß der Grundlagenuntersuchung „Wirtschaftsfaktor Campingtourismus in Deutschland“ des Deutschen Tourismusverband e.V. (2004, bearbeitet durch dwif-Consulting GmbH) wurden für Mecklenburg-Vorpommern 188 Personenübernachtungen pro Touristikstandplatz ermittelt, was bei realistischen 20% Auslastung eine durchschnittliche Belegung von 2,6 Personen ergibt.

Ackerfläche). Die entsprechenden Flächen werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Bunker bleiben erhalten und werden, soweit als Fledermausquartiere geeignet, als Lebensraum dauerhaft gesichert.

Freiflächensolaranlage

Von der ausgewiesenen Fläche von 9,4 ha können nur rund 6-7 ha direkt für die Freiflächensolaranlage genutzt werden, da bestehende Bunker ausgespart werden müssen und die tiefer gelegenen Flächen im Süden topographisch ungeeignet sind (Verschattung durch südlich angrenzende Hügelkuppe, teilw. Erhalt des Kiefernbestands).

Die Solaranlage, für die mit einer Investitionssumme von ca. 5 Mio. EUR zu rechnen ist, wird als Gewerbebetrieb in der Gemeinde angemeldet. Durch den Betrieb (Bewachung, Pflege, Wartung) entstehen ganzjährig 2 Arbeitsplätze.

Die Solaranlage als spezifische, eng begrenzte Nutzungsart wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO gefasst. Gemäß Energieeinspeisegesetz (EEG) besteht für 20 Jahre die garantierte Möglichkeit zur Stromeinspeisung in das öffentliche Netz. Die Hersteller der Solarmodule geben in der Regel eine Leistungsgarantie von 80% auf 25 Jahre. Spätestens nach 30 Jahren ist daher mit einem Abbau der Anlage zu rechnen. Der Abbau wird durch den Vorhabenträger vertraglich abgesichert (Rücknahmegarantie für die Solarpanele durch den Hersteller).

Die im Bereich der geplanten Freiflächensolaranlage bestehenden Ruinen (einschließlich des mächtigen Schornsteins) werden beseitigt. Die Betonmauer entlang der Gemeindestraße wird durch einen unauffälligen, abgepflanzten Stabgitterzaun ersetzt.

Ferienanlage

Auf der Nordseite des Höhenrückens soll eingebettet in das weitgehend naturbelassene Gelände sowie unter Nutzung der bestehenden Erschließungswege im Gelände eine gewerbliche Ferienanlage mit einer Beherbergungskapazität von rechnerisch bis zu 520 Betten entstehen. Die Beherbergung soll als Kombination von Ferienhausgebiet und Campingplatz in Bungalows und als Caravan-Standplätze erfolgen.

- Die 40 Bungalows werden sich auf zwei Bungalowtypen mit insgesamt bis zu 2.500 qm Gebäudegrundfläche verteilen: Angeboten werden kleine Einheiten mit bis zu 50 qm Gebäudegrundfläche sowie ein größere Einheiten mit bis zu 75 qm (jeweils zuzgl. Terrasse). Für die Bungalows stehen gemäß vB-Plan Nr. 2 rund 2,8 ha Baugebietsfläche zur Verfügung (SO Ferienhaus 1). Angesichts der abschnittsweisen Realisierung wird die endgültige Verteilung auf die beiden Typen und damit auch die mögliche Gesamtzahl der Einheiten nicht zuletzt von der Reaktion der (ersten) Gäste abhängen.
- Im Nordwesten werden im Campingplatzbereich maximal 90 Caravan-Standplätze angelegt, die gemäß vB-Plan rund 2,8 ha beanspruchen.

Die Ferienanlage wendet sich vor allem an Familien mit Kindern (bis 14 Jahre) bzw. Gäste aus dem Bereich „50+“ (Großeltern mit ihren Enkelkindern), die zusammen einen möglichst stressfreien Urlaub verbringen wollen. Die Gebäude / Standplätze werden nach skandinavischem Vorbild zwanglos auf dem großen Gelände verteilt.

Kinder können sich in dem weitgehend naturbelassenen Gelände frei bewegen und finden ein umfangreiches Spiel- und Bewegungsangebot. Ausgelastete und zufriedene Kinder sind die beste Gewähr, dass auch die Eltern Ruhe finden.

Neben umfangreichen gebäudenahen Freibereichen sind deshalb als gemeinschaftliche Angebote geplant:

- Schwimmbecken mit Wasserrutsche im Umfeld des großen Raketenbunker (einschließlich kleines Wellnessgebäude mit Sauna),
- Veranstaltungsbereich mit Arena (Bühne für Kinderanimation), Beach-Volleyballfeld, perspektivisch evtl. Minigolf an nördlichen Rand,
- Pferde-/Pony-Reiten (mit entsprechenden eigenen Weideflächen in der Anlage sowie einer



ca. 1,3 km langen Reitstrecke in der Anlage bzw. einer weiteren 1,7 km langen Strecke um das Gesamtareal der ehemaligen Raketenstation),

- kleiner Streichelzoo als Attraktion insbesondere für jüngere Gäste,
- zentrale Parkanlage mit Liegewiese, Grillplätzen u.a.,
- umfangreicher Spielplatz für verschiedene Altersstufen,
- evtl. Bowlingbahn (in umgebautem Bunker).
- Ausflugskutter (Standort im Hafen Vieregge) für Angel- und Ausflugsfahrten (z.B. nach Ralswiek).

Eine eigene Gastronomie sowie eine kleine Verkaufsstelle (ca. 200 qm Verkaufsfläche im Plattenbau an der Zufahrt im GEe-Gebiet) werden das Angebot abrunden. Die Angebote werden auch externen Gästen zur Verfügung stehen und so das bisher geringe touristische Infrastrukturangebot in der Gemeinde wesentlich verbessern.

Angesichts des weitgehend naturbelassenen Umfelds (einschließlich üppiger gebäudenaher Freiflächen) als auch wegen der umfangreichen gemeinschaftlichen Angebote wird die Anlage über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen und nicht nur als Schlafquartier fungieren. Durch eine vergleichsweise lange Verweilzeit in der Anlage entstehen für den Betreiber ergänzende Umsätze (z.B. durch Gastronomie oder kostenpflichtige Angebote wie Pony-Reiten), die die Wirtschaftlichkeit der Anlage zusätzlich stärken.

Den naturverbundenen Gästen steht am Standort ein umfangreiches Wander- und Fahrradwege- netz mit zahlreichen Ausflugsmöglichkeiten zur Verfügung. z.B. über Hoch Hilgor nach Vieregge zum geplanten Hafen und zur bestehenden Badestelle, etc.. Durch einen eigenen Fahrradverleih (in der Verkaufsstelle) sowie entsprechend vorbereitete Tourenvorschläge können die Urlauber zu einem aktiven (und damit gesundheitsförderndem) Programm angeregt und damit letztlich zu einem umweltschonenden Verhalten animiert werden.

Durch die konsequente Ausrichtung auf Natururlaub nach skandinavischem Vorbild wird sich die Anlage von bereits bestehenden, konkurrierenden Einrichtungen in der Region abheben (Alleinstellungsmerkmal) und trotz der Lage abseits der großen Touristenströme eine gute Auslastung von rund 40% im Jahr erreichen können (bezogen auf den Ferienhausbereich).

Für die Beurteilung des zu erwartenden Kfz-Aufkommens ist das Freizeitverhalten der Gäste entscheidend. Es wird davon ausgegangen, dass die Gäste im Durchschnitt ihres Aufenthalts einmal pro Tag einen Ausflug mit dem Auto unternehmen (z.B. Ausflüge nach Schaprode/Hiddensee, Kap Arkona, Stralsund). Hinzu kommt der An- und Abreiseverkehr (bei einer voraussichtlich durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von sieben Tagen in der Ferienanlage) sowie die Verkehre der Beschäftigten und die Ver- und Entsorgungsfahrten.

Die Besucher aus anderen örtlichen Ferienanlagen können vernachlässigt werden, da diese auch bisher schon mit dem Auto unterwegs sind. Das neuen touristischen Infrastrukturangebote werden sich vielmehr eher verkehrsmindernd auswirken, da sich die zurückzulegenden Strecken verkürzen.

Für die Hochsaison mit Vollbelegung (Spitzenbelastung) ergibt sich überschlägig ein maximales, durch die Ferienanlage verursachtes zusätzliches Verkehrsaufkommen von rund knapp 320 Kfz/24h:

- 130 Einheiten * 1/7 = 19 Pkw/Tag und Richtung durch An- und Abreise der Gäste
- 130 Einheiten * 1 = 130 Pkw/Tag und Richtung durch Ausflugsverkehre
- 8 Pkw/Tag und Richtung durch Beschäftigte
- 2 Güterverkehrsfahrten/Tag und Richtung

Aus dem Gesamtverkehrsaufkommen von 320 Kfz/24h ergibt sich für die saisonale Spitzenstunde (10%) ein Verkehrsstrom von 32 Kfz/h.

Bei einer Belegung von 40% im Ferienhausbereich und maximal 30% auf dem Campingplatz ist bezogen auf den Jahresdurchschnitt (DTV) ist von einem Verkehrsvolumen von knapp 60 Kfz/Tag und Richtung auszugehen.

Für Erschließung und Infrastruktur wird nach gegenwärtigem Planungsstand ein Investitionsvolumen von 2,0 bis 3,0 Mio. EUR veranschlagt, hinzu kommen die auf mehrere Jahre verteilten Kosten für den sukzessiven Ausbau der Bungalows (bis zu 4,0 Mio. EUR). Die Anlage soll langfristig im Eigentum des Vorhabenträgers verbleiben.

Im Betrieb der Ferienanlage entstehen saisonal bis zu 10 Arbeitsplätze.

2.1.2.) Alternativen

Zu der Planung bestehen keine erkennbaren Flächenalternativen. Die früher militärisch genutzte Fläche wurde durch die öffentliche Hand für eine zivile Nachnutzung verkauft; ein Rückbau ist für die Gemeinde nicht finanzierbar.

Die Planung ist als Konversionsmaßnahme an die ehemalige Militärfäche gebunden. Ein Flächentausch ist ausgeschlossen, da als Alternativflächen nur landwirtschaftlich genutzte Flächen in Frage kämen. Da die ehemalige Militärfäche sowohl wegen ihrer Topographie, erst recht jedoch wegen der zu erhaltenden geschützten Lebensräume (Bunker, Trockenstandorte, Heckenstrukturen) nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann, würde ein Flächentausch auf einen Flächenentzug für die Landwirtschaft hinauslaufen, der in dieser Größenordnung nicht hinnehmbar ist (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft).

Zudem haben die Naturschutzbehörden mit der flächenscharfen Aussparung der ehemaligen Militärfäche aus dem EU-Vogelschutzgebiet bereits die fortdauernde Prägung durch die frühere Nutzung (Militärbrache) berücksichtigt. Mit der Übernahme der Natura 2000 Gebiete als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in das RREP VP wurde diese Einschätzung durch die Raumordnung bestätigt.

Nutzungsalternativen sind ebenfalls nicht erkennbar. Die hinsichtlich der Ausrichtung für die Solar-energienutzung geeigneten Flächen werden vollständig für diesen Zweck genutzt. Angesichts der Strukturschwäche des ländlichen Raums sowie der Ausweisung der Gemeinde als Tourismusentwicklungsraum besteht für die übrige Fläche zu einer touristischen Nutzung keine Alternative. Dabei wurde die Anlage hinsichtlich der Beherbergungskapazität stark begrenzt. Dabei war jedoch zu berücksichtigen, dass eine weitere Reduzierung der Kapazitäten den Verzicht auf eine zusätzliche touristische Infrastruktur und damit angesichts des eher ungünstigen Standorts (abseits der großen Touristenströme, ohne Wasserzugang) den Wegfall der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Anlage bedeutet hätte.

2.1.3.) Flächenbilanz

Art	5. Änderung	Ursprungsplanung
Erholungssondergebiete	11,2 ha	--
Sonstige Sondergebiete „Freiflächensolaranlage“	9,4 ha	--
GEe-Gebiete	1,3 ha	1,8 ha*
Grünflächen	2,2 ha	25,4 ha
Flächen für die Landwirtschaft	3,1 ha	--
Änderungsbereich gesamt	27,2 ha	27,2 ha

* als GE-Gebiet, Einschränkung wg. Rücksichtnahme auf angrenzende Wohnnutzung in Begründung gefordert

2.1.4.) Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die straßenverkehrliche Erschließung wird über die nahe Gemeindestraße erfolgen, die entsprechend den gestiegenen Anforderungen ertüchtigt wird (Anlage einer od. mehrerer Ausweichstellen, Ausbau des Einmündungsbereichs an der K5, Herstellen eines ordnungsgemäßen Belags). Die

Gemeindestraße mündet nach kurzer Strecke (ca. 480 m) auf die Kreisstraße K5, die von der Landesstraße L30 über Neuenkirchen nach Vieregge führt. Damit ist sichergestellt, dass keine Verkehrszunahme in bisher verkehrsarmen / verkehrsfreien Räumen stattfindet (keine zusätzlichen Zerschneidungseffekte).

Die Kreisstraße als historisch gewachsene Allee verfügt im Mittel über eine Ausbaubreite der Fahrbahn von im Mittel 5,4 m, womit der Regelquerschnitt einbahniger Straßen RQ 7,5 (vgl. RAS Q, vgl. Bild 5) annähernd erreicht wird. Der Querschnitt eignet sich für die Straßenkategorien A IV (flächenerschließende Straßenverbindungen) und A V (untergeordnete Straßenverbindungen). In Abhängigkeit von den Randbedingungen Schwerverkehrsanteil, Längsneigung und Kurvigität bestehen Einsatzmöglichkeit bis ca. 2.000 Kfz/24h. Dabei sollte der Schwerverkehrsanteil wegen der eingeschränkten Begegnungsmöglichkeiten nicht über 50 Fz/24h liegen.

Die Kreisstraße K5 wird dem anfallenden Ziel- und Quellverkehr überwiegend gerecht. Sie hat vorwiegend Erschließungsfunktion für die Gemeinde Neuenkirchen bzw. deren Ortsteile. Aus wege rechtlicher Sicht hat der Straßenbaulastträger der Kreisstraße (Landkreis Rügen) keine Bedenken gegen die Planung.

Im Jahr 2000 wurde durch den Straßenbaulastträger in Silenz kurz vor der Einmündung auf die L30 eine Verkehrsbelastung von 623 Kfz/24h ermittelt, davon 29 Fz/24h Schwerlastverkehr (über 3,5t). Angesichts der eher rückläufigen Einwohnerzahlen ist von einem weitgehend gleich bleibenden Verkehrsaufkommen auszugehen; allenfalls der seitdem erfolgte Ausbau des Tourismus (Hafendorf Vieregge) könnte saisonal eine leichte Zunahme verursacht haben.

Der Ausflugsverkehr von der Ferienanlage wird großteils auf der Kreisstraße nach Silenz, zu einem kleineren Teil nach Vieregge gehen. Im Jahresschnitt wird der Verkehr durch die Ferienanlage um rund 100 Kfz/24h und damit um weniger als 20% zunehmen.

Auf der Kreisstraße verläuft die Buslinie des regionalen ÖPNV, die jedoch angesichts der seltenen Fahrzeiten für den touristischen Verkehr kaum Relevanz besitzt.

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird hinsichtlich der Versorgung mit Trink- / Abwasser und Strom neu erschlossen.

Die Trinkwasserversorgung der Anlage kann derzeit nicht über das örtlich nutzbare Dargebot und den Kapazitäten in den Anlagen des ZWAR abgesichert werden. Die Planungen des ZWAR sehen in diesem Raum langfristig weitgehende Veränderungen der Versorgungsstruktur vor (mit Neubau einer neuen Hauptwasserleitung von Kluis nach Neuenkirchen). Im Jahr 2017 kann nach heutiger Einschätzung mit ausreichenden Kapazitäten gerechnet werden. Eine vorgezogene Investition seitens des ZWAR kann nicht in Aussicht gestellt werden. Möglich ist aber eine Übernahme der Investitionskosten, der gesamten technischen Veränderungen des Versorgungssystems im Versorgungsgebiet, durch den Vorhabenträger. Die Refinanzierung würde dann seitens des ZWAR in einem bestimmten Zeitraum erfolgen.

Da die Kapazitätsgrenzen der in der Umgebung befindlichen Kläranlagen erreicht sind bzw. für genehmigte Vorhaben vorgehalten werden, wird die Abwasserversorgung nach derzeitigem Planungsstand durch Errichtung einer eigenen Kläranlage am Standort erfolgen, die entweder durch den ZWAR oder durch den Vorhabenträger betrieben wird. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen wird zur Zeit durch den ZWAR nach einer geeigneten Einleitstelle des gereinigten Abwassers gesucht. Im Ergebnis dessen und im Ergebnis der Anpassung des Entwässerungskonzeptes für die Gemeinde Neuenkirchen, kann der Standort der Abwasser-aufbereitungsanlage und der Investitionsaufwand bestimmt werden. In wie weit dabei die bestehenden Abwasseranlagen umgebaut und zum Teil weiterverwendet werden können, ist im Zuge der Erschließungsplanung detailliert zu untersuchen.

Die Schaffung oder Veränderung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen geschieht auf Grundlage vertraglicher Beziehungen und Leistungen zur Sicherstellung der Durchführung. Der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Vorhabenträger wird notwendig. Eine ingenieurtechnische Erschließungsplanung und -Begleitung des Vorhabens ist ebenfalls zwingender Bestandteil für die Umsetzung.

Die Niederschlagswasserversorgung kann angesichts günstiger Bodenverhältnisse (Os-Rücken)

durch Verwertung / Versickerung am Standort erfolgen. Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dürfen dem nicht entgegenstehen. (§ 39 Abs. 3 i.V.m. § 32 Abs. 4 u. § 40 Abs. 2, 3 LWaG M-V)

2.2.) Teilfläche B

2.2.1.) Nutzungskonzept

Der bis in die Abendstunden häufig besuchte Aussichtspunkt Hoch Hilgor ist wegen der spektakulären Aussicht auf die vielgestaltige Boddenlandschaft bereits derzeit einer der beliebtesten Anlaufpunkte für Gäste in der Gemeinde.

Hoch Hilgor ist eingebunden in die regionale Wander- und Radwegekonzeption des Landschaftspflegeverbands Rügen e.V. („Natürlich Rügen, DIE INSEL zu Land und zu Wasser erleben“). Angesichts seiner zentralen Lage auf der Halbinsel Lebbin eignet sich der Parkplatz damit auch gut als Ausgangspunkt für Spaziergänge und Wanderungen auf der Halbinsel bzw. umgekehrt als Zielpunkt von Radtouren.

Zur Versorgung der Gäste wurde in den letzten Jahren auf dem Parkplatz regelmäßig ein mobiler Imbiss betrieben, der jedoch nicht den Qualitätsanforderungen der Gemeinde entspricht.

Die Gemeinde plant gemäß ihrem Leitziel eines naturverträglichen sanften Tourismus, den Ausflugspunkt Hoch Hilgor qualitativ zu stärken. Hierzu soll der Aussichtsturm baulich saniert, der Parkplatz als Rast- / Picknick-Platz ausgebaut, die sanitäre Versorgung (im Sinne einer geregelten Abwasser- und Abfallentsorgung) verbessert und eventuell um eine kleine Ausstellung über Landschaft und Natur der Halbinsel ergänzt werden. Auch zukünftig soll dabei am Standort saisonal eine Versorgung der Gäste erfolgen (Imbisswagen).

Der bestehenden Parkplatz am Aussichtspunkt Hoch Hilgor ist westlich, südlich und östlich unmittelbar von Wald umgeben. Der gesetzliche Waldabstand von 30 m wird nicht eingehalten. Nach § 2 der Waldabstandsverordnung vom 20. April 2005 (GVOBI. M-V Nr. 7 S. 166) kann für Stellplätze sowie für Wanderhütten ohne Übernachtungsmöglichkeiten, Aussichtshütten und -plattformen oder Rastplätze eine Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden. Der genaue Standort für die mobilen Einrichtungen ist mit der Forst abzustimmen.

Zur Absicherung weiterer Planungen wird neben dem Aussichtspunkt auch der Parkplatz als Symbol in die Planzeichnung aufgenommen. Angesichts der geringen Abmessungen (ca. 600 qm) scheidet eine Flächendarstellung im Maßstab 1:10.000 aus.

3.) Auswirkungen/ Umweltbericht

3.1.) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2.) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen:

- Die Belange der Wirtschaft, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Mit dem Ausbau des Tourismus bzw. dem Betrieb der Ferienanlage sowie in geringerem Maße durch die Solaranlage werden Arbeitsplätze geschaffen und die Einnahmemöglichkeiten auch für die öffentlichen Haushalte verbessert (Gewerbesteuern). Mit den wirtschaftlichen Effekten kausal verbunden sind die Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung und damit die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung. Die Stärkung der lokalen Wirtschaft ist geeignet, die Abwanderung aus der Region insgesamt zu verringern (Ausbildungs- und Arbeitsplatzwanderung).
- Die Belange der Bodendenkmalpflege: Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere

Bodendenkmale, die von der Planung nach § 7 (1) DSchG M-V berührt werden.

- Die Belange von Freizeit und Erholung: Angesicht der Lage in einem Tourismusschwerpunkttraum genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen zentralen Stellenwert. Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Nutzung naturräumlicher Potenziale ist jedoch auch die langfristige Sicherung der Attraktivität des Ortes und der Erholungsqualität der umgebenden Landschaft zu berücksichtigen - sowohl als wirtschaftliche Grundlage des Tourismus allgemein wie auch als eigenständiger Abwägungstatbestand.
- Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Angesichts der Lage im Außenbereich in der Nähe von wertvollen, teilweise nach nationalem bzw. internationalem Recht geschützten Landschaftsflächen ist dem Naturschutz eine sehr hohe Bedeutung einzuräumen. Dabei ist die militärische Vornutzung des Geländes sowie die Tatsache, dass das Plangebiet selber bei der Ausweisung der Schutzgebiete ausgenommen wurde, entsprechend zu berücksichtigen.
Insgesamt entspricht der Solarpark als Beitrag zu einer CO₂ neutralen Energieerzeugung den kurz- und mittelfristigen Zielen des nationalen/globalen Klimaschutzes. Nach § 1a (5) BauGB sind die Erfordernisse des Klimaschutzes in der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.
Bedingt durch die Bebauung der früheren Militärnutzung (Bunker) konnten sich im Plangebiet in den Jahren nach Nutzungsaufgabe bedeutende Artenvorkommen entwickeln. Die nach § 44 BNatSchG geschützten Lebensstätten sind in ihrer ökologischen Funktionalität zu erhalten und in die Gesamtplanung zu integrieren.
- Die Belange der Forstwirtschaft bzw. des Waldes: Wald soll nach § 1a BauGB nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Ferienanlage befinden sich kleinere Waldinseln, die zum Nachweis des Waldabstands umzunutzen sind (bei grundsätzlichem Erhalt des Gehölzbestands als Grünfläche). Eine Ersatzaufforstung kann innerhalb des großzügig bemessenen Areals der Ferienanlage vorgenommen werden.
Der bestehenden Parkplatz am Aussichtspunkt Hoch Hilgor ist westlich, südlich und östlich unmittelbar von Wald umgeben. Der gesetzliche Waldabstand von 30 m wird durch die bestehenden Nutzungen nicht eingehalten. Nach § 2 der Waldabstandsverordnung vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 166) kann für Stellplätze sowie für Wanderhütten ohne Übernachtungsmöglichkeiten, Aussichtshütten und -plattformen oder Rastplätze eine Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden.
- Die Belange der Landwirtschaft: Trotz der regionalplanerischen Ausweisung des Gemeindegebiets als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft angesichts der vergleichsweise geringen Betroffenheit nur nachrangige Bedeutung zuzumessen. Bestehende landwirtschaftliche Anlagen und Flächen sind zu erhalten, das Gelände selber eignet sich angesichts der bestehenden Bebauung nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung.

3.2.) Umweltbericht

3.2.1.) Allgemeines

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Methoden: Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind. Gemäß der detaillierteren Angaben der beiden für den Teilbereich A in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne (vB- Plan Nr. 5 „Solaranlage / ehemalige Raketenstation“ und vB- Plan Nr. 2 „Ferienanlage / ehemalige Raketenstation“) sind folgende Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungsprognose Solaranlage:

- Durch die Freiflächensolaranlage entsteht anlagebedingt ein Funktionsverlust durch überdeckte Flächen, der durch Rückbau vorhandener baulicher Anlagen weitgehend ausgeglichen wird. Der verbleibende Eingriff ist lokal begrenzt.
- Insbesondere im Vergleich mit herkömmlicher Energieerzeugung entstehen betriebsbedingt durch die Solaranlage deutliche Einsparungen beim CO₂ Ausstoß. Weitere erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen sind nicht erkennbar.
- Baubedingt sind durch den Neubau kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr (Anlieferung) zu erwarten. Da jedoch der unschädliche Bauenschutt abzubrechender Gebäude vor Ort belassen und zur Anlage von Erschließungsflächen genutzt werden soll, wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Angesichts der Vorbelastung durch die militärische Nutzung (bestehende Versiegelung, erhebliche Bodenveränderungen / Störung der natürlichen Schichtung) ist hinsichtlich des Schutzgutes Boden keine erhebliche Auswirkung zu erwarten. Da das Niederschlagswasser wegen günstiger Bodenverhältnisse (Os- Rücken) weiterhin vollständig versickert werden kann, sind hinsichtlich des Schutzguts Wasser keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Klimatisch wirkt sich die Solaranlage durch die im Vergleich mit konventioneller Energieerzeugung deutliche CO₂ Einsparung positiv aus (Beitrag zur Erreichung der bundesweiten Klimaschutzziele).

Der durch Überdeckung entstehende Verlust der Biotopfunktionen kann voraussichtlich standortnah ausgeglichen werden. Die geschützten Lebensstätten werden erhalten (dauerhafte Sicherung der Bunker, Erhalt der randlichen Heckenstrukturen, Erhalt einer offen geprägten Vegetation). Zum Schutz geschützter Arten werden Auflagen beim Baubetrieb z.B. hinsichtlich der möglichen Zeitfenster zu beachten sein.

Durch die Anlage entsteht eine Veränderung des Landschaftsbilds, die aber angesichts der Vorbelastung durch die Militärbrache sowie durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Rückbau von dominanten Schornsteinen sowie der einfassenden Betonmauer und Aufbau einer Randeingrünung) adäquat zu kompensieren sein wird.

Die beiden Hügelgräber sowie die zwei weiteren, jedoch vergleichsweise kleinen Bodendenkmale im Plangebiet werden ohne weitere Störungen erhalten. Baubedingte Auswirkungen auf nicht bekannte Bodendenkmale werden durch vorbereitende Untersuchungen im Bereich geplanter Erdarbeiten vermieden. Weitere Kulturgüter sind nicht bekannt.

Bedingt durch die Topographie sowie die Abstände zu Wohnbebauung ist keine Störung des Wohnbereichs durch Reflexion zu erwarten.

Auswirkungsprognose Ferienanlage:

- Anlagebedingt erhöht sich die Versiegelung im Plangebiet vor allem durch Gebäudegrundflächen (ca. 4.000 qm), sowie durch Zufahrten, Wege und Stellplätze (teilversiegelt). Durch die weitgehende Nutzung bestehender Wege sowie einen teilweisen Rückbau (Aufstellflächen, Tankplätze, etc.) nicht benötigter versiegelter Flächen im Plangebiet kann der Eingriff zu einem nicht geringen Anteil kompensiert werden.
Zudem ist die Umwandlung von kleineren Waldinseln mit ca. 0,7 ha notwendig, der durch eine entsprechende Ersatzaufforstung innerhalb der Ferienanlage auszugleichen ist.
- Betriebsbedingt ist die Zunahme der Gäste in der Gemeinde zu veranschlagen (rechnerische Beherbergungskapazität 520 Gäste). Eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung vorausgesetzt sind keine stofflichen Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten.
Der Nutzungsdruck auf umliegende Naturbereiche wird durch die Entwicklung des Tourismus zunehmen. Auf dem weitläufigen Areal entstehen attraktive Bewegungs- und Freizeitangebote, zudem ist die Anlage gut in das touristische Rad- und Wanderwegenetz eingee-

bunden.

Die Verkehrszunahme durch die 130 Nutzungseinheiten bleibt ebenfalls überschaubar; im Jahresmittel ist eine Verkehrszunahme von knapp 60 Kfz/24h pro Richtung zu erwarten. Der durch die Anlage verursachte Verkehr wird sich auf die klassifizierte Kreisstraße bzw. die kurze Zufahrt beschränken, es findet keine Verkehrszunahme in bisher verkehrsreien Räumen statt (keine zusätzliche Zerschneidungseffekte).

- Baubedingt sind durch den Neubau kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr zu erwarten. Da jedoch der unschädliche Bauschutt abzubrechender Gebäude vor Ort belassen und zur Anlage von Erschließungsflächen genutzt werden soll, wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Angesichts der Vorbelastung durch die militärische Nutzung (bestehende Versiegelung, erhebliche Bodenveränderungen) sind hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Klima keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Da das Niederschlagswasser wegen günstiger Bodenverhältnisse (Os-Rücken) weiterhin vollständig versickert werden kann, sind hinsichtlich des Schutzguts Wasser keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Der durch zusätzliche Versiegelung entstehende Verlust der Biotoptfunktionen kann voraussichtlich standortnah ausgeglichen werden. Angesichts der geringen baulichen Dichte kann der Gehölzbestand weitgehend erhalten werden. Die geschützten Lebensstätten werden erhalten (dauerhafte Sicherung der Bunker, Erhalt der randlichen Heckenstrukturen). Zum Schutz geschützter Arten werden Auflagen beim Baubetrieb z.B. hinsichtlich der möglichen Zeitfenster zu beachten sein.

Durch die Anlage entsteht eine Veränderung des Landschaftsbilds, die aber angesichts der Vorbelastung durch die Militärbrache sowie durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Rückbau der dominanten Schornsteine, der einfassenden Betonmauer und Aufbau einer Randeingrünung) voraussichtlich adäquat zu kompensieren ist.

Die beiden Hügelgräber sowie die zwei weiteren, jedoch vergleichsweise kleinen Bodendenkmale werden ungestört erhalten. Baubedingte Auswirkungen auf nicht bekannte Bodendenkmale werden durch vorbereitende Untersuchungen im Bereich geplanter Erdarbeiten vermieden. Weitere Kulturgüter sind nicht bekannt.

Von den übrigen Nutzungen im Plangebiet sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Landwirtschaft (Technikstützpunkt, Ackerfläche) ist bereits Bestand. Auch die Lärmemissionen des als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereichs werden kein kritisches Maß erreichen. Die bestehenden Gebäude (Plattenbau) eignen sich nicht für produzierende Betriebe, sondern allenfalls für Verwaltung oder Dienstleistung.

Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das nähere Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird aktuell eine Biotoptypenkartierung gem. *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2, LUNG) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. *Hinweise zur Eingriffsregelung* (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3) zugrunde liegt.

Vertiefende Untersuchungen wurden zum Artenschutz bezüglich der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien beauftragt.

In Teilbereich B sind keine, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erheblichen Eingriffe zu erwarten. Die Nutzungen (Parkplatz, Imbiss) sind Bestand.

Durch eine geregelte Infrastruktur (Parkplätze, Müllentsorgung, Sanitäranlagen) können unkontrollierte Belastungen der Umwelt (z.B. durch Stoffeinträge) verhindert werden.

Nach §12 NatSchAG M-V stellt die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Ausstellungs-, Park- und Stellplätzen von weniger als 300 qm im Außenbereich keinen Eingriff im Sinne des § 14 (1) BNatSchG dar.

Nach § 7 (1) Nr.3 BNatSchG ist bei einem natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetem Natur- und Freizeiterleben wie Rad fahren, Wandern oder Spazieren gehen in der freien Landschaft kein Eingriff zu erwarten, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

3.2.2.) Schutzgüter des Naturraumes

Teilfläche A

Klima

Bestand: Die Luftgüte im Plangebiet ist aufgrund der geringen Emissionen in der Umgebung sowie der guten Windzirkulation als unbelastet zu betrachten. Die Luftrührung ist lagebedingt gering.

Bewertung: Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Die Brachfläche fungiert als Frischluftentstehungsgebiet. Die besondere Luftgüte ist eine Grundvoraussetzung für das Vorhaben. Die Solaranlage wirkt sich klimatisch durch die im Vergleich mit konventioneller Energieerzeugung deutliche CO₂ Einsparung positiv aus (Beitrag zur Erreichung der bundesweiten Klimaschutzziele).

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung.

Zustand nach Durchführung: Angesichts der Vorbelastung sind durch die bezogen auf die Gesamtfläche geringe Zunahme der Versiegelung keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen.

Boden

Bestand: Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Untersuchungsgebiet sickerwasserbestimmte Sande vor. Gemäß Gutachterlichem Landschaftsplan der Region Vorpommern gehört das Plangebiet einem Bodenfunktionsbereich an, welcher mit Stufe 3 (hoch bis sehr hoch) bewertet wird.

Bewertung: Die vorgefundene Situation zeigt Bodenbedingungen auf, die durch menschliche Nutzung (militärische Nutzung ehemalige Raketenstation) sowie flächenhafte Versiegelungen (Bunker, Erschließungsflächen, sonstige Gebäude) gekennzeichnet sind. Im Plangebiet sind keine besonders wertvollen Bodenbildungen (Bewertung sehr hoch bzw. besonders geschützt) vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung: keine Veränderung.

Minimierung und Vermeidung: Mögliche Auswirkungen des Vorhabens werden minimiert, indem die bauliche Nutzung auf die unbedingt erforderlichen Flächen (Überbauung bzw. Funktionsflächen) beschränkt wird. Nicht mehr benötigte Gebäude und sonstige bauliche Anlagen insbesondere im Bereich der geplanten Freiflächen solaranlage werden zurückgebaut. Im Bereich der Ferienanlage werden die vorhandenen Wege beibehalten und zur inneren Erschließung der Fläche weitergenutzt.

Zustand nach Durchführung: Es werden Flächen, vor allem durch Gebäudegrundflächen (ca. 4000 qm) vollversiegelt. Hinzu kommen Teilversiegelungen durch Zufahrten, Wege und Stellplätze.

Wasser

Bestand: Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. In größerer Entfernung zum Plangebiet befinden sich folgende Stillgewässer: westlich der Breetzer Bodden (ca. 670 m entfernt); östlich der Lebbiner Bodden (ca. 720 m entfernt).

Das Grundwasser im Plangebiet ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt. Der Grundwasserflurabstand wird mit >5 – 10 m angegeben. Im Westen des Gebietes beträgt der Grundwasserflurabstand >2 – 5 m. Die Grundwasserneubildung besitzt bei einer Neubildungsrate von 20-25% im Plangebiet eine sehr hohe Bedeutung (Stufe 4). Dem nutzbaren Grundwasserdargebot wird eine hohe Bedeutung (> 1.000 < 10.000 m³/d) beigemessen. (Quelle: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern).

Zwischen Moritzhagen und Neuenkirchen liegt in einer Entfernung von ca. 70 m östlich zum Plangebiet ein Vernässungs- und Überflutungsgebiet. Dieses stellt den Tiefpunkt im Umfeld dar, in welchen die unmittelbar angrenzenden Gebiete entwässern.

In einer Entfernung von ca. 430 m nordöstlich liegt jenseits der Niederung das Wasserschutzgebiet Neuenkirchen (Nr. 1446-01). Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung sowie der trennenden Wirkung der Niederung nicht zu vermuten.

Bewertung: Aus der Analyse des Schutzwertes Wasser sind keine Einschränkungen für das Vorhaben erkennbar.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung.

Minimierung und Vermeidung: Minimierung der Beeinträchtigung durch Verbleib des Oberflächenwassers vor Ort.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben wird den Wasserhaushalt der Umgebung nicht verändern. Unter Beachtung der Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind Art und Umfang der geplanten Bebauung nicht geeignet das Schutzwert Wasser erheblich zu beeinträchtigen. Da das Niederslagswasser wegen günstiger Bodenverhältnisse (Os-Rücken) weiterhin vollständig versickert werden kann, sind hinsichtlich des Schutzwertes Wasser keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Pflanzen und Tiere

Bestand: Pflanzen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald auf.

Das Plangebiet umfasst die Brachfläche einer ehemaligen Raketenstation. Neben den Erschließungsflächen findet man auf der Fläche diverse ehemals militärisch genutzte Zweckbauten, die sich überwiegend in einem ruinösen Zustand befinden. Weiterhin gibt es Wiesenflächen, sowie Gehölzstrukturen und Waldflächen).

Innerhalb und in der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich gemäß §20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope:

- RUE00921 Gebüsch/ Strauchgruppe, Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze, Entfernung ca. 45 m
- RUE00922 Gebüsch / Strauchgruppe, Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze, Entfernung ca. 18 m.
- RUE 00936 temporäres Kleingewässer; undiff. Röhricht; Hochstaudenflur; verbuscht, Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg., Entfernung ca. 180m
- RUE 00931 Gebüsch/ Strauchgruppe; Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze, innerhalb des Plangebietes
- RUE 00926, Gebüsch/ Strauchgruppe; Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze, innerhalb des Plangebietes
- RUE 00934, Hecke, Gesetzesbegriff Naturnahe Feldhecken, Entfernung ca. 122 m

- RUE 00932 *Baumgruppe; Erle; Esche; entwässert*, Gesetzesbegriff *Naturnahe Feldgehölze*, Entfernung ca. 85m
- RUE 00930 *Feldgehölz; Erle; Bruchwald; entwässert*, Gesetzesbegriff *Naturnahe Feldgehölze*, Entfernung ca. 137m

Pflanzen / Bewertung: Die vorgefundenen Biotoptypen weisen aufgrund des langjährigen anthropogenen Einflusses in der Regel keinen besonderen floristischen Wert auf. Die gem. §20 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotope innerhalb und im Umfeld des Plangebietes bleiben erhalten und werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tiere /Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten können. Aufgrund des Potenzials der Fläche für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien wurden faunistische Kartierungen beauftragt. Eine ausführliche Abarbeitung der Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.

Prognose bei Nichtdurchführung: Natürliche Sukzession

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume. Der Gehölzbestand und die geschützten Lebensstätten werden weitgehend erhalten (dauerhafte Sicherung der Bunker, Erhalt der randlichen Heckenstrukturen, Erhalt einer offenlandgeprägten Vegetation).

Zustand nach Durchführung: Die derzeitige Brachfläche der ehemaligen Raketenstation wird im Bereich der Solaranlage derart verändert, dass ein gewisser Funktionsverlust des Biotopwertes zu verzeichnen ist. Für die im südexponierten Areal zu vermutende Artengruppe Reptilien und Fledermäuse werden aufgrund der extensiven Grundflächennutzung sowie dem Erhalt der Bunkeranlagen jedoch weiterhin angemessene Lebensräume zur Verfügung stehen.

Im Teilbereich des Ferienparks werden untergeordnete Flächenanteile für Versiegelung und Überbauung beansprucht. Rahmende bzw. gliedernde Gehölzbestände sowie die als Fledermausquartier dienende Bunker bleiben erhalten. Die Intensität der Grundstücksnutzung wird insgesamt gering sein, so dass beruhigte Bereiche und ausgedehnte extensive Strukturen mit einem angemessenen Spektrum an Habitaten erhalten bleiben. Vorhandene und nicht mehr benötigte Versiegelungen werden abgebrochen. Durch ergänzende Baum- und Strauchpflanzungen wird eine dauerhafte Struktur an Großgrün gesichert.

Auswirkungen auf die umgebenden Rastgebietsflächen werden nicht vermutet. Das Gelände wird auch künftig eingezäunt bleiben, so dass die nördlich angrenzende Ackerflur nicht unmittelbar betretbar sein wird. Auch werden keine zusätzlichen Wege in die offenen Landschaft erschlossen. Der Verkehr zum und vom Plangebiet findet auf der Kreisstraße K5 bzw. der bestehenden kurzen Zufahrt von der K5 zum östlichen Punkt des Geländes statt. Zerschneidungen werden nicht verursacht. Die rahmenden Gehölzbestände bleiben erhalten und bewirken auch künftig einen Schutz der Umgebung vor eventuellen Störungen durch Bewegung im Gelände, Licht und Lärm.

Art und Dimension der geplanten Nutzung lässt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere vermuten. Die Ergebnisse der beauftragten faunistischen Kartierungen relevanter Artengruppen (Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien) werden im Rahmen des Bebauungsplanes in ein umfassendes Artenschutzkonzept einfließen.

Landschaftsbild

Bestand/ Bewertung: Das Plangebiet liegt im Bereich des Hügelzuges der Moritzhagener Berge. Es wird im Norden, Westen und Osten begrenzt durch Ackerflächen, im Süden verläuft Gemeindestraße nach Breetz. Das Plangebiet ist von den umgebenden Straßen und Wegen gut einsehbar, die vorhandene Bebauung sowie die massive Einfriedung werden als Beeinträchtigung angesehen. Insbesondere der große Raketenbunker sowie der hohe Schornstein des Heizhauses zeichnen sich von weit sichtbar im Landschaftsbild ab.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben wird auf die unbedingt notwendigen Flächen beschränkt. Im vB-Plan Nr. 2 für die Ferienanlage im nördlichen Bereich des Plangebiets werden mit 8 ha rund die Hälfte der Fläche als Grün- oder Maßnahmeflächen ausgewiesen (gegenüber 6 ha Erholungssondergebiete). Der Bau der Ferienanlage erfolgt unter Berücksichtigung einer rahmenden Waldkulisse, gliedernder Gehölzbestände sowie der Festsetzung von Einzelbaumplantagen. Da das Vorhaben mit der geplanten Errichtung von locker im Gelände verteilten niedrigen Ferienhäusern überörtlich keine erhebliche landschaftsbildwirksame Bedeutung hat, werden keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Solaranlage auf der südlichen Hälfte des Plangebiets bleibt auf den stark anthropogen überformten Bereich der ehemaligen Raketenstation beschränkt. Der insbesondere den Blick von Breetz bislang störend dominierende Schornstein sowie die Gebäuderuine an der Gemeindestraße (vgl. Abbildung 3a,b) werden zurückgebaut. Die entlang der westlichen Grenze bestehenden rahmenden Gehölze werden erhalten. Zur Gemeindestraße hin wird ein 10 bis 15 m breiter Streifen durch Strauchpflanzungen begrünt.

Die Bebauung des Plangebiets mit einer Ferien- und einer Solaranlage an dieser Stelle vermeidet den Verbrauch an ungestörten Standorten.

Zustand nach Durchführung: Das Plangebiet liegt in drei Himmelsrichtungen stark landschaftsexponiert. Das Landschaftsbild wird durch den Umbau von einer brachliegenden Raketenstation in eine Ferienanlage positiv verändert (Abriss des weit hin sichtbaren Schornsteins und der nicht mehr benötigten Gebäude, Rückbau der massiven einfassenden Betonmauer, Schließen des Waldstreifens im Norden sowie Pflanzung von Großgehölzen zur Strukturierung des Geländes).

Die Errichtung der Solaranlage wird angesichts der Vorprägung sowie der beschriebenen Minimierungsmaßnahmen (Abriss Schornstein und Gebäude, Erhalt und Anlage einer Randeingrünung) nicht als erhebliche Beeinträchtigung betrachtet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht absehbar.

Teilfläche B

Klima

Bestand: Die Luftgüte im Plangebiet ist aufgrund der geringer Emissionen in der Umgebung sowie der guten Windzirkulation als unbelastet zu betrachten. Die Luftrührung ist lagebedingt gering.

Bewertung: Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung.

Zustand nach Durchführung: Keine Veränderung.

Boden

Bestand: Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Untersuchungsgebiet sicherwas-serbestimmte Sande vor. Gemäß Gutachterlichem Landschaftsplan der Region Vorpommern gehört das Plangebiet einem Bodenfunktionsbereich an, welcher mit Stufe 3 (hoch bis sehr hoch) bewertet wird. Der Boden der Parkplatzfläche ist bereits langjährig durch Aufschottern verändert.

Bewertung: Die Bodenbedingungen sind durch menschliche Nutzung und Vollversiegelung (Parkplatzfläche) gekennzeichnet. Plangebiet sind keine besonders wertvollen Bodenbildungen (Bewer-

tung sehr hoch bzw. besonders geschützt) vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung des status quo.

Minimierung und Vermeidung: Das Plangebiet wird nicht verändert, es werden keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Zustand nach Durchführung: Keine erhebliche Veränderung.

Wasser

Bestand: Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. In größerer Entfernung zum Plangebiet befinden sich östlich in einer Entfernung von ca. 656m der Lebbiner Bodden.

Das Grundwasser im Plangebiet ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt. Der Grundwasserflurabstand wird mit >5 – 10 m angegeben. Die Grundwasserneubildung besitzt bei einer Neubildungsrate von 20-25% im Plangebiet eine sehr hohe Bedeutung (Stufe 4). Dem nutzbaren Grundwasserdargebot wird eine hohe Bedeutung (> 1.000 < 10.000 m³/d) beigemessen. (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern).

Bewertung: Aus der Analyse des Schutzwertes Wasser sind keine Einschränkungen für das Vorhaben erkennbar. Das Schutzwert Wasser bleibt in seinem jetzigen Zustand erhalten.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung.

Minimierung und Vermeidung: Das Plangebiet wird nicht erheblich verändert, es werden keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Zustand nach Durchführung: Das Plangebiet bleibt in seinem jetzigen Zustand erhalten. Der Wasseraushalt der Umgebung wird nicht erheblich verändert.

Pflanzen und Tiere

Bestand: Pflanzen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald auf.

Das Plangebiet umfasst eine Parkplatzfläche (um zu dem vorhandenen Aussichtsturm zu gelangen). Weiterhin befindet sich auf der Fläche ein mobiler Imbissstand. Der Parkplatz ist umgeben von Waldflächen.

In einer Entfernung von ca. 58 m südwestlich zum Plangebiet befindet sich ein gemäß §20 NatSchAG M-V besonders geschütztes Biotop:

- RUE 00960 *Trockenrasen am Hang nördlich Moor an der Straße*, Gesetzesbegriff: *Trocken- und Magerrasen*, Fläche ca. 509m²

Pflanzen / Bewertung: Der vorgefundene Biotoptyp Parkplatz weist aufgrund des langjährigen anthropogenen Einflusses keinen besonderen floristischen Wert auf. Die rahmenden Waldrandstrukturen sind durch den vorhandenen Wanderweg, ein Kassenhäuschen und Sitzplätze durch menschliche Nutzungen geprägt. Das gem. §20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotop liegt in einiger Entfernung jenseits der Straße und wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tiere /Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend §44 BNatSchG eintreten können. Faunistische Kartierungen wurden aufgrund der Bestandsorientierung des Vorhabens nicht beauftragt.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung.

Minimierung und Vermeidung: Das Plangebiet wird nicht verändert, es werden keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Entwicklungsziel: Pflanzen und Tiere. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der

Arten. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren und soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, aufzubrechen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Zustand nach Durchführung: Keine Veränderung. Biotoptypen mit übergeordneter Bedeutung bzw. besonders wertvolle Habitatstrukturen sind nicht betroffen. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird nicht beeinträchtigt.

Landschaftsbild

Bestand/ Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftseinheit „Nord- und Ostrügensches Hügel- und Boddenland“, welches durch vielgestaltige Küstenbereiche sowie in Teilen durch eine bewegte Topografie gekennzeichnet ist.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Hügelzuges der Moritzhagener Berge. Es wird im Süden und Osten durch Waldflächen begrenzt, im Norden und Westen befinden sich Ackerflächen sowie vorhandene Erschließungsstraßen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung.

Minimierung und Vermeidung: Das Plangebiet wird nicht verändert, es werden keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Zustand nach Durchführung: Keine Veränderung.

3.2.3.) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriff- /Ausgleichsbilanz kann abschließend erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet werden; im Folgenden erfolgt lediglich eine allgemeine erste Abschätzung eines eventuellen externen Ausgleichsbedarfs.

Teilbereich A: Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird die Arbeitshilfe „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999/Heft 3) herangezogen. Die Versiegelung im Plangebiet (Militärbrache) wird sich um ca. 4.000 qm erhöhen, vor allem durch Gebäudegrundflächen. Zusätzliche Teilversiegelungen entstehen durch Zufahrten, Wege und Stellplätze. Der für diesen Eingriff erforderliche Ausgleich liegt voraussichtlich bei 17.500 Kompensationsflächenpunkten. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Maßnahmen zur Sicherung des Schutzgutes Landschaftsbild angeboten. Der nicht plangebietsintern zu erbringende Ausgleich wird im Rahmen einer geeigneten externen Kompensationsmaßnahme realisiert.

Im Plangebiet haben sich durch Sukzession Gehölzflächen entwickelt. 2 ha Gehölzfläche verteilt auf 4 Teilflächen wurden innerhalb des Plangebietes bei einem Ortstermin am 10.02.2011 mit dem Forstamt Abtshagen-Rügen als Wald im Sinne §2 des Landeswaldgesetzes M-V aufgenommen. 0,74 ha Wald aus zwei Teilflächen sollen im Zuge des Vorhabens umgewandelt werden: 5.892 qm werden im Zuge der Ausweisung einer Maßnahme zum Artenschutz zu einer Offenlandfläche mit Heckenstrukturen umgewandelt; die Maßnahme dient vor allem der Entwicklung von Lebensräumen für Heckenbrüter. Im Westen des Geltungsbereichs gehen 1.542 qm randlich für die Anlage von Verkehrsfächern (Erschließungsweg, Parkplätze) verloren. Nach forstlichem Bewertungsschlüssel entsteht ein Kompensationsflächenbedarf von 0,74 ha. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Aufforstung von Wald auf 0,75 ha innerhalb des Plangebietes als zusammenhängende Waldfläche entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze (bzw. unter Einbeziehung der bestehenden Waldflächen) sowie im Nordosten auf den Flurstücken 4/12, 4/13 und 4/20, Flur 1, Gemarkung Moritzhagen über Aufforstung aus standortheimischen Baum- und Straucharten unter Einbeziehung der vorhandenen Sukzession vorgesehen

Teilbereich B: Das Vorhaben verursacht aufgrund der Bestandsorientierung keinen Eingriff.

3.2.4.) Mensch und seine Gesundheit

Die Schaffung einer Ferienanlage in der Gemeinde Neuenkirchen (Teilfläche A) bewirkt keine erhebliche Belastung der Belange von Mensch und Gesundheit. Vom Vorhaben werden weder stoffliche noch nichtstoffliche, die Gesundheit des Menschen schädigende Wirkungen ausgehen. Die mit der Planung verbundene Verkehrszunahme bleibt auf die Kreisstraße begrenzt und ist vergleichsweise gering, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch die Solaranlage können Störungen auf umliegende Wohnnutzung durch Blendwirkung auftreten. Geplant sind fest montierte Module, bei denen nach R. Borgmann, Bayerisches Landesamt für Umwelt (*Blendwirkungen an Photovoltaikanlagen*) eine Blendwirkung in den Morgen- bzw. Abendstunden in südöstlicher bzw. südwestlicher Richtung, jeweils im Winkel von maximal 26° zur Solaranlage auftreten kann.

In einer Entfernung von ca. 270 m westlich, 150 m südöstlich sowie 300 m südlich liegen Einzelgehöfte, die weitere Wohnbebauung der Ortslage ist ca. 750 m entfernt und liegt in südöstlicher Richtung. Nach R. Borgmann, Bayerisches Landesamt für Umwelt (*Blendwirkungen an Photovoltaikanlagen*) wird für die Anlage von Freiflächenphotovoltaikanlagen ein Mindestabstand von 100 m zu Wohngebäuden empfohlen. Nur wenn der Abstand geringer ist, sind genaue Berechnungen der Reflexionen erforderlich, um mögliche Aussagen zur Blendwirkung der Anlage treffen und Mindestrungsmaßnahmen festlegen zu können.

Ein ausreichender Schutz ist bereits durch die Abstände zur Wohnbebauung gegeben. Das nächstgelegene südöstliche Einzelgehöft liegt zudem topographisch erheblich tiefer als die Solaranlage und ist dadurch zusätzlich gegenüber der Anlage abgeschirmt.

Teilfläche B: Die Belange des Schutzwesens Mensch werden nicht beeinträchtigt.

3.2.5.) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Teilfläche A: Die bekannten / vermuteten Bodendenkmale sind bei Bautätigkeit entsprechend zu berücksichtigen. Hierzu wurden in Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt folgende Festlegungen für die folgende verbindliche Bauleitplanung getroffen:

- Eine Baubegleitung gem. § 6 Abs. 5 DSchG M-V ist während der Erdarbeiten in folgenden Teilbereichen erforderlich:
 - geplante Hauptverkehrserschließung der Ferienanlage (östlich),
 - Erschließungsarbeiten bzw. Errichtung der Gebäude im Umfeld der beiden bekannten Grabmale,
 - Verdachtsflächen im Bereich der Kuppe (oberhalb der Höhenlinie 23m) einschließlich Zwischenraum zwischen den zwei unveränderbaren Bodendenkmalen (rot).
- Ein Abstand zwischen den rot markierten Bodendenkmalen und Bebauung von 50m ist anzustreben.
- Zusätzlich zur allgemeinen Forderung nach Denkmalrecht wird als nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan festgehalten, dass der Oberbodenabtrag im zeitlichen Vorlauf von 14 Tagen vor Baubeginn im Rahmen des Bauvorhabens auszuführen ist, um kurzfristig erforderlich werdende Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen an auftretenden Bodendenkmalen gem. § 6 Abs. 5 DSchGMV durchzuführen. Der Termin des Oberbodenabtrags ist mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig abzustimmen.
- Ein Entbuschen der Grabhügel, bei denen es sich um Denkmale besonderer wissenschaftlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung gem. § 1 (3) DSchG M-V handelt, ist aus denkmalpflegerischer Sicht anzustreben. Das Entbuschen verhindert ggf. Schäden am Bodendenkmal durch tiefreichendes Wurzelwerk und Erosion (Beschattung, Tierbauten) und trägt zur Sicherung des Denkmals bei. Im Umfeld existiert ein weiteres bedeutendes Bodendenkmal, dessen Präsentation im Zusammenhang mit den Bodendenkmalen des Plangebiets zu beachten ist.

Aufgrund des Schutzstatus als besonders geschützte Biotope gem. §20 NatSchAG M-V

bzw. als Wald gem. §2 Landeswaldgesetz wurde im Zuge der Planung die Freistellung der Grabhügel mit Denkmalbehörde, Forstbehörde und Unterer Naturschutzbehörde besprochen; dabei wurde einvernehmlich ein Verzicht auf die Maßnahme festgelegt.

Umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar.

Teilfläche B: Denkmalgeschützte Gebäude oder Bodendenkmale sind im Umfeld des Gebietes nicht vorhanden.

3.2.6.) Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft sind eher einfacher Art und beschränken sich auf die Überbauung bzw. Versiegelung von Grundstücksflächen (Teilfläche A). Es wird davon ausgegangen, dass die Durchführung der Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsbildes sowie das Angebot an Lebensräumen besonders geschützter Arten haben wird.

3.2.7.) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Teilfläche A: In größerer Entfernung zum Plangebiet liegt das FFH- Gebiet DE 1446-302 *Nordrügensche Boddenlandschaft*. Es befindet sich in einem Abstand von ca. 525m westlich und ca. 325m östlich zum Plangebiet. Zwischen dem Plangebiet und dem FFH- Gebiet besteht, aufgrund der Trennwirkung durch Ackerflächen und Gehölzstrukturen, kein räumlicher Bezug. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist durch den Eingriff in Anbetracht der Entfernung von mehr als 300 m zum Schutzgebiet nicht erkennbar.

Das Plangebiet liegt als Enklave umgeben vom *europeischen Vogelschutzgebiet SPA DE 1446-401 Binnenboden von Rügen*. Folglich ist die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzansprüchen der gebietsrelevanten Arten zu prüfen.

Die Gebiete nach Art. 4 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet.

Am 5. Juli hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt, die Schutzgebietsverordnung ist inzwischen in Kraft getreten. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach §1(2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

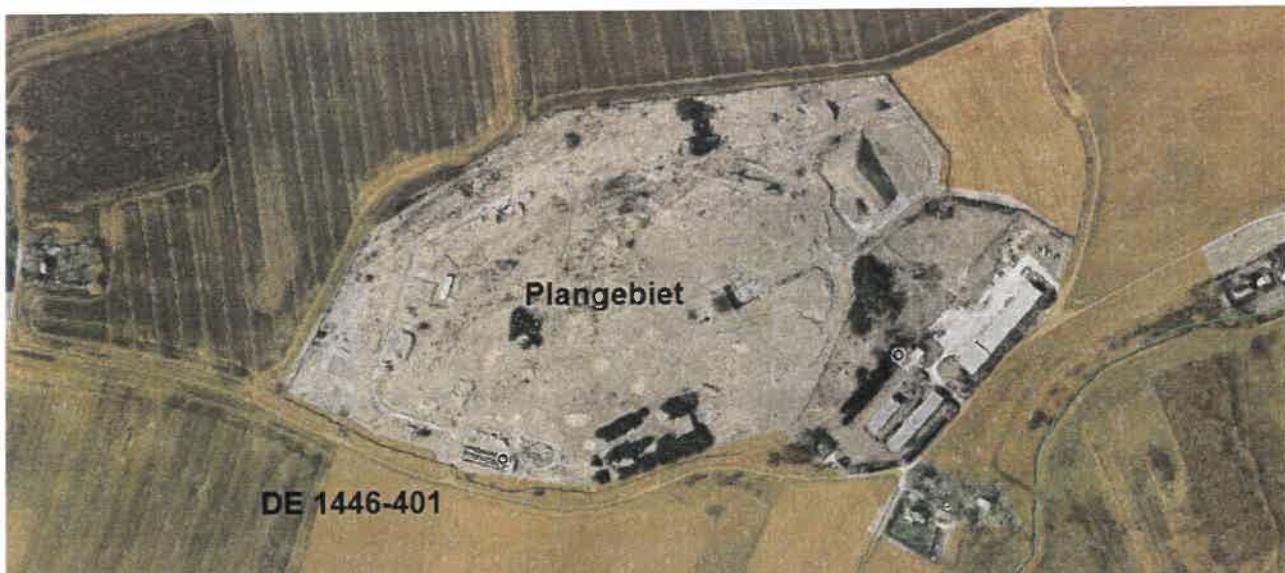


Abbildung 10: SPA- Gebiet DE 1446-401 *Binnenbodden von Rügen* (Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2008)

Das europäische Vogelschutzgebiet DE 1446-401 *Binnenbodden von Rügen* umfasst eine strukturreiche, störungssame Küstenlandschaft. Diese ist geprägt durch eine Vielzahl eng miteinander verzahnter Landschaftselemente wie Inseln, Haken, Nehrungen, Strandwälle, kleine Wieken, Windwatten, große Flachgewässer, Strandseen, Steilküsten und Flachküsten. Die auf den angrenzenden Grundmoränenplatten liegenden Ackerflächen und großflächigen Niedermoore fungieren als Nahrungsflächen für herbivore Großvögel und Watvögel.

Eng miteinander verzahnte terrestrische und marine Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten. Das SPA umfasst eine Gesamtfläche von 20.739ha. Bis auf 24% der Gesamtfläche sind die Flächen des SPA durch weitere, folgend aufgeführte nationale und internationale Schutzgebietskategorien erfasst:

- NSG: 253 Langes Moor, 254 Tetzitzer See mit Halbinsel Liddow und Banzelvitzer Berge, 255 Roter See bei Glowe, 256 Spykerscher See und Mittelsee, 321 Neuendorfer Wiek;
- LSG: 81 „LSG Ostrügen“
- FFH-Gebiet: 1646–302

Nachfolgend werden die Lebensraumklassen in ihren flächenmäßigen Anteilen am Gesamtgebiet aufgelistet:

- 70% Meeresgebiete und-arme
- 2% Binnengewässer stehend und fließend
- 1% Moore, Sümpfe, Uferbewuchs
- 3% Heide, Gestrüpp
- 1% Trockenwiesen und -steppen
- 5% Feuchtes und mesophiles Grünland
- 9% Anderes Ackerland
- 5% Laubwald
- 3% Nadelwald

Güte und Bedeutung: Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten.

Das Umfeld des Plangebietes wird in der Karte der „Rastvögel“ des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Vorpommern hinsichtlich der Rastgebietsfunktion mit Stufe 3 bewertet, untergeordnete Flächen im Süden auch geringer.

Folgend aufgelistet werden gem. Standarddatenbogen die Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind sowie de-

ren Gebietsbeurteilung.

a) Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Name	nichtziehend	ziehend	Gebietsbeurteilung						
			brütend	überwin- ternd	auf dem Durchzug	Popu- lation	Erhal- tung	Isoie- rung	Gesamt
<i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel)				i R	C	B	C	C	
<i>Branta leucopsis</i> (Weißwangengans)				i < 80	C	B	C	C	
<i>Chlidonias niger</i> (Trauerseeschwalbe)				i < 60	C	B	C	B	
<i>Ciconia ciconia</i> (Weißstorch)		p = 9			C	B	C	B	
<i>Circus aeruginosus</i> (Rohrweihe)		p~20			C	B	C	B	
<i>Circus pygargus</i> (Wiesenweihe)				i V	C		C	B	
<i>Crex crex</i> (Wachtelkönig)		p~8			C	B	C	C	
<i>Cygnus columbianus bewickii</i> (Zwergschwan)				i < 120	C	B	C	B	
<i>Cyngus cyngus</i> (Singschwan)			i < 850		B	A	C	A	
<i>Dryocopus martius</i> (Schwarzspecht)		p~7			C	B	C	C	
<i>Egretta alba</i> (Silberreiher)				i < 3	C	B	C	C	
<i>Falco peregrinus</i> (Wanderfalke)				i V	C	B	C	C	
<i>Grus grus</i> (Kranich)				i < 3000	B	B	C	B	
<i>Grus grus</i> (Kranich)		p = 1			C	B	C	C	
<i>Haliaeetus albicilla</i> (Seeadler)		p = 5			C	B	C	A	
<i>Haliaeetus albicilla</i> (Seeadler)				i = 5	C	B	C	A	
<i>Haliaeetus albicilla</i> (Seeadler)			i < 12		C	B	C	A	
<i>Lanius collurio</i> (Neuntöter)		p~100			C	B	C	C	
<i>Larus melanocephalus</i> (Schwarzkopfmöwe)				i V	C	B	C	C	
<i>Larus melanocephalus</i> (Schwarzkopfmöwe)		p = 1			C	B	A	B	
<i>Larus minutus</i> (Zwergmöwe)				i < 300	B	B	C	C	
<i>Lullula arborea</i> (Heidelerche)		p ~ 6			C	C	C	C	
<i>Mergus albellus</i> (Zwergsäger)			i < 1200		A	A	C	A	
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)		p ~ 5			C	B	C	C	
<i>Pandion haliaetus</i> (Fischadler)				i R	C	B	C	C	
<i>Phalaropus lobatus</i> (Odinshühnchen)				i V	C	B	C	C	
<i>Philomachus pugnax</i> (Kampfläufer)				i < 50	C	B	C	C	
<i>Porzana parva</i> (Kleines Sumpfhuhn)		p ~ 1			C	B	B	B	
<i>Porzana porzana</i> (Tüpfelsumpfhuhn)		p ~ 1			C	B	C	C	
<i>Recurvirostra avosetta</i> (Säbelschnäbler)		p ~ 4			C	C	B	B	
<i>Sterna albifrons</i> (Zwergseeschwalbe)		p ~ 3			C	C	B	B	
<i>Sterna caspia</i> (Raubseeschwalbe)				i < 80	B	B	C	B	
<i>Sterna hirundo</i> (Flussseeschwalbe)		p ~ 30			C	B	C	B	
<i>Sterna hirundo</i> (Flusseeschwalbe)				i R	C	B	C	C	
<i>Sterna sandvicensis</i> (Brandseeschwalbe)		P ~ 2			C	C	B	B	
<i>Sylvia nisoria</i> (Sperbergrasmücke)		p ~ 30			C	B	C	B	
<i>Tringa glareola</i> (Bruchwasserläufer)				i < 120	C	B	C	C	

Tabelle 1: Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

b) Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Name	nichtziehend	ziehend			Gebietsbeurteilung			
		brütend	überwin- ternd	Auf dem Durchzu- g	Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	gesamt
<i>Actitis hypoleucus</i> (Flussuferläufer)				i < 14	C	B	C	C
<i>Anas acuta</i> (Spießente)				i > 35	C	B	C	C
<i>Anas clypeata</i> (Löffelente)	p ~ 6				C	C	C	C
<i>Anas clypeata</i> (Löffelente)				i < 200	B	B	C	B
<i>Anas crecca</i> (Krickente)				i < 250	C	B	C	C
<i>Anas penelope</i> (Pfeifente)				i < 1600	C	B	C	C
<i>Anas platyrhynchos</i> (Stockente)				i > 1500	C	B	C	C
<i>Anas querquedula</i> (Knäkente)	p < 2		i		C	C	C	C
<i>Anas strepera</i> (Schnatterente)	p ~ 10				C	B	C	C
<i>Anas strepera</i> (Schnatterente)				i < 900	B	B	C	A
<i>Anser albifrons</i> (Blässgans)				i < 15000	B	B	C	A
<i>Anser albifrons</i> (Blässgans)		i < 4600			C	B	C	A
<i>Anser anser</i> (Graugans)				i < 8000	B	B	C	A
<i>Anser fabalis</i> (Saatgans)				i < 800	C	B	C	B
<i>Anser fabalis</i> (Saatgans)		i < 400			C	B	C	C
<i>Aythya ferina</i> (Tafelente)		i > 8000			B	A	C	A
<i>Aythya fuligula</i> (Reiherente)				i < 20000	B	B	C	A
<i>Aythya fuligula</i> (Reiherente)	p ~ 18				C	B	C	B
<i>Aythya marlia</i> (Bergeente)		i < 4000			B	B	C	B
<i>Bucephala clangula</i> (Schellente)				i < 5000	B	A	B	A
<i>Calidris alpina</i> (Alpenstrandläufer)			i P		C	B	C	C
<i>Charadrius hiaticula</i> (Sandregenpfeifer)				i R	C	B	C	C
<i>Clangula hyemalis</i> (Eisente)		i < 24			C	B	C	C
<i>Coturnix coturnix</i> (Wachtel)	p ~ 8				C	B	C	C
<i>Cygnus olor</i> (Höckerschwan)		i < 6000			B	A	C	A
<i>Falco tinnunculus</i> (Turmfalke)	p ~ 6				C	B	C	C
<i>Fulica atra</i> (Blässhuhn)		i < 24			C	B	C	C
<i>Haematopus ostralegus</i> (Austernfischer)	p ~ 3				C	C	B	B
<i>Lanius excubitor</i> (Nördlicher Raubwürger)	p ~ 2				C	B	B	C
<i>Larus canus</i> (Sturmmöve)	p ~ 8				C	C	B	C
<i>Larus ridibundus</i> (Lachmöve)	p ~ 10				C	C	C	C
<i>Mergus merganser</i> (Gänsesäger)		i < 2500			B	A	C	A
<i>Mergus serrator</i> (Mittelsäger)	p > 7				B	C	B	B
<i>Mergus serrator</i> (Mittelsäger)			i < 450		B	B	C	B
<i>Miliaria calandra</i> (Grauammer)	p ~ 30				C	B	B	C
<i>Muscicapa striata</i> (Grauschnäpper)	p ~ 10				C	B	C	C
<i>Oenanthe oenanthe</i> (Steinschmätzer)	p ~ 2				C	B	C	C
<i>Podiceps cristatus</i> (Haubentaucher)	p ~ 80				C	B	C	C
<i>Podiceps cristatus</i> (Haubentaucher)		i < 2000			B	B	C	A

Riparia riparia (Uferschnepfe)			i < 1000	C	B	C	B
Scolopax rusticola (Waldschnepf)	p ~ 8			C	B	C	C
Somateria mollissima (Eiderente)		i < 50		C	B	C	C
Streptopelia turtur (Turteltaube)	p ~ 3			C	B	B	C
Tadorna tadorna (Brandgans)	p ~ 3			C	B	B	C
Tringa totanus (Rotschenkel)	p > 1			C	C	C	C
Vanellus vanellus (Kiebitz)		i < 1000	C	B	C	C	
Vanellus vanellus (Kiebitz)	p > 10		C	C	C	C	

Tabelle 2: Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Als andere bedeutende Art der Avifauna wird der Phalacrocorax carbo sinensis (Kormoran) mit einer Population von i < 3000 benannt.

Die Schutzerfordernisse des SPA liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungssarmer offener und halboffener Landschaften mit Verbuschungszonen sowie störungssarmer Rastgewässer.

Die folgende Tabelle stellt die in den Datenbögen (Arbeitsstand April 2007) formulierten Schutzerfordernisse den voraussichtlichen Beeinträchtigungen / negativen Auswirkungen gegenüber.

Schutzerfordernis	voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Erhalt von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind	Keine
Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik	Keine
Erhalt störungssarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Raubsägerbestandes, der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgschancen lassen	Keine
Erhalt der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen	Keine
Erhalt aller Brackwasserröhriche und angrenzender Landröhriche als Lebensraum für schilfbewohnende Arten, ausgenommen die Flächen mit Zielfunktion „Salzgrasland“	Keine
Erhalt möglichst langer störungssarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungssarmen Luftraumes	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungssarmer Land- und Wasserflächen	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungssarmer Offenlandflächen	Keine
Erhalt von störungssarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation	Keine
Erhalt von störungssarmen Sand- oder Kiesstränden	Keine
Erhalt einer offenen Landschaft	Keine
Erhalt der Grünlandflächen, insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung) bei Grünlandflächen mit Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen	Keine
Erhalt von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhalt der dazu erforderlichen Wasserqualität	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert	Keine
Erhalt gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna	Keine
Erhalt von störungssarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen	Keine
Erhalt von insektenreichen Offenlandböden auf Sandböden	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schlif-Röhriche durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik	Keine

Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen	Keine
Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartarenreichen, störungsarmen Altholzbeständen	Keine

Tabelle 3: Schutzerfordernisse

Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten.

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere durch:

- Stellnetzfischerei
- Störung durch ungelenkten Bootsverkehr und Angeln
- Wasservogeljagd,
- ungelenkte touristische Nutzung
- Verklappung von Baggergut
- unangepasste landwirtschaftliche Nutzung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet sowie davon betroffene Flächen:

	Intensität des Einflusses	Auswirkung	Flächenanteil des Gebietes
Landwirtschaftliche Nutzung	starker Einfluss	0	5%
Beweidung	starker Einfluss	positiv	5%
Aufgabe der Beweidung	starker Einfluss	negativ	5%
Forstwirtschaftliche Nutzung	mittlerer Einfluss	negativ	5%
Berufsfischerei	mittlerer Einfluss	negativ	30%
Angelsport / Angeln	mittlerer Einfluss	negativ	30%

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes wurden im Standarddatenbogen nicht dargestellt. Ein Gebietsmanagementplan liegt nicht vor. Maßgeblich für den Schutz des europ. Vogelschutzgebietes sind der Erhalt einer dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche. Darüber hinaus existieren für Teilbereiche LSG- bzw. NSG-Verordnungen.

Als maßgebliche Gebietsbestandteile des VSG DE 1446-401 werden die in Anhang 1 der Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente betrachtet. Aufgrund des umgebenden Ackers sowie der vorgefundenen Biotopestrukturen im Gebiet sind die Vogelarten zu betrachten, deren Lebensraumelemente die relevanten Biotoptypen umfassen.

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Halbinseln Liddow und Lebbin)	keine
Graugans	<i>Anser anser</i>	Nahezu unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	keine
Kranich	<i>Grus grus</i>	Große unzerschnittene, möglichst störungsarme landwirtschaftliche genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze (z.B. im Bereich Großer Jasmunder Bodden)	keine
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzendem Grünland, lückigen Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen, Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen	keine
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Große unzerschnittene, möglichst störungsarme landwirt-	keine

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
		schaftliche genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpätze (z.B. Halbinseln Lidd-dow und Lebbin)	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftliche genutzte Flächen als Nahrungshabitat	keine

Aufgrund der aufgezeigten Lebensraumelemente potenziell betroffener Arten ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit der geplanten Nutzungsintensivierung im Bereich der Teilfläche Ferienanlage, der zulässigen Nutzungsarten sowie der Bebauungsstruktur, keine die einzelnen Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben wird. Über das derzeitige Maß der Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Beleuchtung, Bewegung im Gelände oder Lärm oder Nutzung der Wasserflächen hinausgehende Auswirkungen sind durch das Planvorhaben nicht absehbar. Es wird keine Verbindung zur Wasserfläche des Boddens hergestellt, so dass eine ungeleakte Nutzungsintensivierung der Wasserfläche nicht absehbar ist.

Auswirkungen des Vorhabens auf das europ. Vogelschutzgebiet DE 1446-401: Die Änderung des FNP umfasst die Darstellung von Sondergebietsflächen - Erholungssondergebietsfläche/ Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung bzw. sonstige Sondergebietsfläche „Freiflächensolaranlage“ innerhalb der Brachfläche einer ehemaligen Raketenstation sowie die Darstellung eines bestehenden touristischen Parkplatzes am Rand des Waldes Hoch Hilgor.

Für die einzelnen Teilflächen der Planung müssen sehr unterschiedliche Wirkungen betrachtet werden.

Teilfläche A: Die Grenze des europäischen Vogelschutzgebietes entspricht der Grenze des Plangebietes. Es werden keine Flächen des Vogelschutzgebietes für die Planung beansprucht, auch werden durch Einzäunungen keine neuen Barrieren geschaffen, die Einzäunung ist bereits seit Jahren vorhanden. Als Vorbeeinträchtigung wird die sich im Süden befindende Gemeindestraße nach Breetz betrachtet. Sie stellt zudem eine Trennwirkung vom Plangebiet zum Schutzgebiet dar. Im nördlichen Bereich des Plangebietes stellen überwiegend Gehölz- und Waldfächen eine Trennwirkung dar, so dass keine zusätzlichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgebiet zu erwarten sind.

Die Freiflächensolaranlage wird im Betrieb keine Auswirkungen auf das umgebende SPA in Richtung Süden und Südwesten ausüben. Die Anlage selbst beansprucht keine Fläche des SPA, die von der Freiflächensolaranlage beanspruchte Fläche bietet rastenden Vögeln aufgrund ihrer Biotopstruktur keine Nahrungsquelle. Es werden keine nennenswerten Gehölz- / Heckenstrukturen verändert, die Lebensraumelemente des Neuntöters sein könnten. Die Raketenstation selbst sowie die südlich angrenzende Gemeindestraße nach Breetz werden als Vorbeeinträchtigung betrachtet. Durch das Vorhaben wird baubedingt in einem begrenzten Zeitraum verstärkter Verkehr auftreten. Betriebsbedingt zunehmender Verkehr wird sich auf einzelne Fahrzeuge pro Tag beschränken und als zusätzliche Beeinträchtigung nicht messbar sein.

Das Schutzziel des SPA orientiert sich stark am Bestand an Zug-(Rast-)vögeln sowie an Wasservögeln. Aufgrund der Entfernung zum Bodden wird das gewässergebundene Brut- und Rastgeschehen nicht beeinträchtigt. Die südlich der geplanten Freiflächensolaranlage liegende Ackerfläche wird zum Teil durch die Geländeerhebung des Königsgrabs von jeglichen möglichen Wirkungen abgeschirmt. Richtung Norden sind aufgrund der Geländeexposition keine Auswirkungen möglich.

Wirkfaktoren von Freiflächenphotovoltaikanlagen gegenüber Rastvögeln werden gem. der Publikation *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen* [Herden/ Rassmus/ Gharadjedaghi, BfN-Skript 247 (2009)] wie folgt (*in kursiv*) aufgeführt:

Die potenziellen Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf Vögel sind insgesamt drei Themenkreisen zuzuordnen:

- 1 - Flächeninanspruchnahme
- 2 - Irritationswirkung / Kollision
- 3 - Scheuchwirkung

zu 1) Flächeninanspruchnahme: Es werden keine derzeit von Rastvögeln genutzten Nahrungshabitatem beansprucht.

zu 2) Irritationswirkung / Kollision: Bei fest installierten Anlagen sind aufgrund der Reflexionscharakteristik des Sonnenlichtes vor allem südlich der PV-FFA liegende Flächen (insbesondere, wenn diese auf einem im Vergleich zur PV-FFA erhöhten Standort liegen) betroffen, die bei hohem Sonnenstand durch Reflexe beeinträchtigt werden können. Aufgrund der dann günstigen Ausrichtung der Module zur Sonne (nahezu senkrechter Einfallswinkel) ist die Reflexion jedoch reduziert. Zudem können abends bzw. morgens bei tiefstehender Sonne in den Bereichen westlich und östlich der PV-FFA Reflexionen auftreten, die allerdings durch (die dann ebenfalls in Sichtrichtung tiefstehende) Sonne relativiert werden.

Das Plangebiet liegt höher als die südlich angrenzenden Ackerfläche, direkte Beeinträchtigungen durch Reflexionen werden nicht wirksam sein.

Zu bedenken ist, dass bei Reflexionen naturgemäß eine „aktive“ Lichtquelle vorhanden sein muss, so dass Störungen während der Dunkelheit (z.B. nächtlicher Vogelzug, nachtaktive Tiere) auszuschließen sind. Durch die nahezu unbewegten Module sind zudem keine Lichtblitze wie bei schnell bewegten Strukturen (z.B. Rotor einer Windenergieanlage) zu erwarten, die als stärker beeinträchtigend einzustufen wären, so dass der Störeffekt für Tiere eher gering ist. Für einen stationären Beobachter (z.B. einen brütenden Vogel) sind aufgrund der Sonnenbewegung nur sehr kurze Zeitige „Blendsituationen“ denkbar. Zudem liegen – im Gegensatz zur Blendwirkung durch Starklichtquellen – derzeit keine belastbaren Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren durch kurze Lichtreflexe vor, zumal diese auch in der Natur regelmäßig auftreten (Bsp: Gewässeroberflächen, Pfützen) bzw. in der heutigen Kulturlandschaft nahezu omnipräsent sind.

Untersuchungen des BfN [Herden/ Rassmus/ Gharadjedaghi, BfN-Skript 247 (2009)] zeigten, dass an installierten Photovoltaikanlagen keinerlei Irritationen im Vogelzug, Versuche zu landen oder das Gebiet zu meiden festgestellt wurden. Auch konnten keine Verluste an Individuen, die in Irritation bzw. Kollision begründet liegen, registriert werden. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Module als Bestandteil des Lebensraumes akzeptiert und, abhängig von der Art, als Ansitzwarten, Brutstätten oder Jagdreviere genutzt werden.

zu 3) Scheuchwirkung (u.a. Silhouetteneffekt): Die PV-Anlagen heben sich aufgrund der regelmäßigen inneren Strukturen (Gliederung der Anlage in einzelne Modulreihen, z.T. mit dazwischen liegenden Wegen), der äußeren Umrisse der Anlage (flächiges Erscheinungsbild bei Betrachtung aus größerem Abstand) von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft ab. Sie sind dadurch in der Landschaft auffällig und können zu Wirkungen u.a. auf Tiere sowie auf das Landschaftsbild führen. Die unspezifische Wirkung von Vertikalstrukturen (Silhouetteneffekt) auf die Umgebung beschrieben. Diese Unterbrechung der Horizontlinie kann unter Umständen zu Landschaftsbeeinträchtigungen oder auch zu einer Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. viele Wiesenvögel, rastende Wasservögel) führen. Dies liegt u.a. daran, dass jede Vertikalstruktur als Ansitzwarte für Prädatoren (z.B. Krähenvögel, Mäusebussard) dienen kann, die für im Umfeld nistende Bodenbrüter und deren Junge eine große Gefahr darstellen und daher (instinkтив) als Brutplatz gemieden werden. Für rastende Gänse oder Limikolen ist vor allem die gute Einsehbarkeit der Umgebung aus Gründen der Feindvermeidung (z.B. durch sich annähernde Füchse) von Bedeutung, die durch Vertikalstrukturen eingeschränkt wird.

Mit der vorliegenden Planung werden keine ungestörten Geländeoberflächen verändert. Vielmehr handelt es sich um ein durch eine massive Einfriedung, Bebauung und umfassende Erdarbeiten verändertes Gelände, welches sich bereits heute stark durch bauliche Anlagen sowie Gehölze als vertikale Elemente in der Landschaft abzeichnet.

Ferienanlage / eingeschränktes Gewerbegebiet. Die weiteren Brachflächen der ehemaligen Raketenstation mit ihren Bebauungen (Plattenbauten, Bunkeranlagen und Erschließungsstraßen) werden ebenfalls als Vorbeeinträchtigung angesehen. Eine Rastplatzfunktion für Zugvögel ist nicht gegeben. Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden nicht betroffen.

Bau- und anlagebedingt werden keine erheblichen Wirkungen auf das SPA vermutet. Eine Nutzungsaufnahme des Geländes für Erholungszwecke im geplanten Umfang wird überwiegend innerhalb des Plangebietes wirksam. Im Verhältnis zur Gesamtgröße ist eine geringe Nutzungsintensität geplant, ausgedehnte, durch Gehölze strukturierte Freiflächen und rahmende Gehölzbestände bleiben zur Abschirmung erhalten.

Betriebsbedingt sind die Auswirkungen Lärm, Licht oder Bewegung im Gelände als Ursache möglicher Beeinträchtigungen des Rastgeschehens zu untersuchen. Auswirkungen auf die gewässergebundenen Lebens- bzw. Teillebensräume werden aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen. Es ist nicht vorgesehen, neue Wege in der Feldflur bzw. in Richtung Bodden zu öffnen, welche Gästen den direkten Zutritt in das SPA ermöglichen könnten.

Die geplante Zufahrt im Südosten wird in Anbindung an das vorhandene Straßen-, Rad- und Wanderwegenetz die einzige Öffnung sein, das Gelände zu betreten bzw. zu verlassen.

Der PKW-Verkehr wird sich mit Ausnahme der kurzen Zufahrt von der Anlage zur K5 ausschließlich auf der bestehenden Kreisstraße und damit auf einer bereits vorbelasteten Trasse konzentrieren, so dass Auswirkungen auf das Schutzgebiet (wie Störung bisher verkehrsfreier/verkehrsarmer Bereiche, Zerschneidung bisher unzerschnittener Flächen) nicht zu befürchten sind. Die Kreisstraße ist leistungsfähig, ein Ausbau auch bei Berücksichtigung des durch die Anlage verursachten zusätzlichen Verkehrs nicht notwendig.

Im Umfeld ist ein angemessenes Angebot an Rad- und Wanderwegen vorhanden, welches die Bewegung der Gäste im Naturraum lenken wird. Haupt-Zielpunkt am Bodden wird vermutlich der Hafen von Vieregge sein. Erfahrungsgemäß werden zum Baden die Strände der Ostseeküste (Schaabe, Prorer Wiek o.ä.) aufgesucht. Bei einer durchschnittlichen Verweildauer der Gäste von 7 Tagen ist davon auszugehen, dass sowohl die gebietsinternen Freizeitangebote genutzt als auch andere Teile der Insel bereist werden, so dass die Bewegung im direkten Umfeld verhältnismäßig gering ausfallen wird.

Aufgrund der Saisonabhängigkeit des Tourismus wird zu Zeiten der Vogelrast allenfalls eine geringe Belegung der Ferienanlage prognostiziert.

Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet bestehen in einer möglichst sparsamen Flächenausweisung sowie dem Erhalt der rahmenden Gehölzstrukturen.

Bewertung: Über das derzeitige Maß der Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Beleuchtung, Bewegung im Gelände, Lärm oder Nutzung der Wasserflächen hinausgehende erhebliche Auswirkungen sind durch das Planvorhaben nicht absehbar.

Gebiete mit bedeutender Rastfunktionen befinden sich eher im südlichen Bereich des Plangebietes. Dort ist der Betrieb einer Solaranlage geplant, wodurch eine erhöhte Störung durch den Menschen hier nicht zu erwarten ist.

Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Nutzungsintensivierung (Ferienanlage mit durchschnittlich 40%iger Auslastung im Jahr, sowie eine Solaranlage), die zulässigen Nutzungsarten sowie die Bebauungsstruktur das Vorhaben keine die einzelnen Populationen (besonders geschützter Arten) erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen verursacht werden.

Angesichts der Vorbeeinträchtigungen des Plangebietes an sich sowie die Nähe zur Gemeindestraße ist nicht anzunehmen, dass die Zugvögel durch das Vorhaben eine erhebliche Einbuße an Nahrungs- und Lebensraum erleiden werden. Das Vorhaben ist nicht geeignet, den dauerhaften Bestand der einzelnen Populationen in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand erheblich zu beeinträchtigen.

Teilfläche B: Im Bereich Hoch Hilgor wird ein bestehender touristisch genutzter Parkplatz in die Planzeichnung des FNP übernommen. Eine Vergrößerung des Parkplatzes ist nicht beabsichtigt. Durch den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur (Wanderhütte mit Sanitärbereich und geregelter Müllentsorgung) können die bestehenden Belastungen für die umliegenden Bereiche (Stoffeintrag, Vermüllung) reduziert werden.

Die Fläche liegt, wie auch die weitere Umgebung innerhalb des SPA. Der Parkplatz bleibt in der bestehenden Größe erhalten. Es findet keine erhebliche Veränderung im Teilbereich statt. Auf das SPA 1446-401 *Binnenboden von Rügen* werden keine über das bestehende Maß hinausgehende Beeinträchtigungen ausgeübt.

Zusammenfassung: Im Ergebnis der Erheblichkeitsprüfung werden die Inhalte der FNP-Änderung als mit dem europ. Vogelschutzgebiet DE 1446-401 *Binnenboden von Rügen* verträglich eingestuft. Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH- Richtlinie sind nicht betroffen. Geschützte Arten nach Anlage II der FFH- Richtlinie werden nicht erheblich beeinträchtigt. Angesichts der verbleibenden großen und ungestörten Ackerflächen im Umfeld ist ein Ausweichen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbuße möglich, so dass ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bleibt und eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen ist.

3.2.8.) Zusammenfassung

Die Vorhaben ehemalige Raketenstation (Teilbereich A) und Hoch Hilgor (Teilbereich B) der Gemeinde Neuenkirchen sind auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung (Teilbereich A) sowie die Ausweisung eines bestehenden Parkplatzes im FNP (Teilbereich B) nicht zu erkennen.

Die geplanten Nutzungen sowie Minimierungsmaßnahmen zu den Vorhaben lassen keine nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben auf die Zielarten des Vogelschutzgebietes DE 1446-401 *Binnenboden von Rügen* als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung vermuten.

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Klima	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch	positive Entwicklung
Landschaft / Landschaftsbild	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Neuenkirchen
August 2011 / April 2014

